



Vorlage zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:
Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung [Anlage 1].

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat am 21. März 2025 die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anerkennungsrichtlinie-EKD) für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie beschlossen (Anlage 3). Die Richtlinie soll ermöglichen, dass Anerkennungsleistungen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie bundesweit künftig nach einheitlichen Standards gewährt werden. Die ForuM-Studie hat der EKD, ihren Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen sowie der Diakonie deutlich vor Augen geführt, welch dringender Handlungsbedarf besteht, die Situation von Betroffenen im Hinblick auf das erlittene Unrecht zu verbessern und der besonderen Verantwortung als Institution gerecht zu werden. Eine im Jahr 2021 beschlossene Musterordnung der EKD führte nicht zu der erhofften weitgehenden Vergleichbarkeit. Die Kirchenkonferenz der EKD bittet die Landeskirchen, ab dem 1. Januar 2026 das neue Verfahren in den Anerkennungskommissionen wirksam werden zu lassen.

B. Lösung:

Die Beschlüsse der Kirchenkonferenz und des Rates der EKD sind in der Nordkirche zügig umzusetzen. Damit die Richtlinie ab dem 01.01.2026 gilt, ist das in der Nordkirche zurzeit geltende Verfahren entsprechend abzuändern. Das Verfahren ist im Präventionsgesetz und in der Präventionsgesetzausführungsverordnung geregelt. Eine auf Nordkirchenebene gebildete Arbeitsgruppe mit verschiedenen Vertreter:innen empfiehlt eine Eins-zu-Eins-Übernahme der Richtlinie, um die beabsichtigte Einheitlichkeit des Verfahrens sicherzustellen. Der Prozess des Entstehens der Richtlinie hatte gezeigt, wie groß das Ringen mit dem Beteiligungsforum um einen Konsens der Vorschriften war. Die Einigung mit den Betroffenen über die jetzt vorliegenden Bestimmungen ist ein großer Gewinn des Prozesses gewesen. Auch, wenn der Text der Richtlinie kein reiner juristischer Text ist, sollte bei der Übernahme in das Recht der Nordkirche berücksichtigt werden, dass der Text unter intensiver Beratung mit Vertreter:innen von Betroffenen entstanden ist.

C. Alternativen:

Um das Ziel der Vereinheitlichung umzusetzen, muss die Anerkennungsrichtlinie in das nordkirchliche Recht übernommen werden.

D. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der neuen Regelungen ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Anerkennungsleistungen im Vergleich zum bestehenden Recht erhöhen werden.

In § 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie-EKD werden die Gliedkirchen und Diakonischen

Werke angeregt, sich zusammenzuschließen und sich über einen solidarischen Austausch im Rahmen der Kostentragungspflicht Gedanken zu machen. Folgende Punkte zur Finanzierung sind aufgrund von Gesprächen und Verhandlungen zwischen der Landeskirche und den Diakonischen Werken beabsichtigt:

1. Es wird ein gemeinsamer Fonds in Höhe von 350.000 € aufgelegt und im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen. Jährlich führen die Diakonischen Werke einen Betrag in Höhe von 122.500 € und die Nordkirche in Höhe von 227.500 € als Festbetrag zu. Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Fonds.
2. Reichen die im Fonds vorhandenen Mittel zur Finanzierung von Anerkennungsleistungen nicht aus, werden Mehraufwendungen zu 20 % von den Diakonischen Werken und zu 80 % von der Nordkirche getragen.
3. Bei jährlichen Aufwendungen von mehr als 500.000 € treten die Diakonischen Werke und die Nordkirche in neue Verhandlungen ein. Die Verhandlungen erfolgen ergebnisoffen und in der Wirkung prospektiv.
4. Diese Finanzierung wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 vereinbart.
5. Spätestens im Jahr 2028 treten die Diakonischen Werke und die Nordkirche in Kenntnis der aufgewendeten Anerkennungsleistungen in Gespräche für die Finanzierung ab dem 01.01.2029 ein.

E. Folgenabschätzung:

Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für alle kirchlichen Ebenen gleich. Durch die Regelung der Meldepflicht sind die Institutionen, in denen die sexualisierte Gewalt geschehen ist, zu Maßnahmen der Intervention und Aufarbeitung verpflichtet.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche):

Die Regelungen für die Landeskirche und die Diakonischen Werke sollen auch für vorhandene Jugendverbände erlassen werden, da auch in diesem Bereich dieser Körperschaften ebenfalls eine nicht unerhebliche Zahl an Fällen zu verzeichnen ist. Es sind einheitliche Standards zu gewährleisten.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen:

Nr.	Gremium / Stelle	Beteiligt am:
G1	Kirchenleitung/ Werkstattbericht	19.07.2025
G2	Landesjugendpastorin	04.08.2025
G3	Arbeitsgruppe	laufend
G4	Folgenabschätzungsausschuss Junge Nordkirche	04.08.2025
G5	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	04.08.2025
G6	Haushaltsbeauftragte	04.08.2025

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt am 19.08.2025

Beratung Kirchenleitung:

1. Lesung am 12./13.09.2025
2. Lesung am 10./11.10.2025

Beratung Finanzausschuss: 17.09.2025

Beratung Rechtsausschuss: 17.09.2025

Theologische Kammer: 10./11.10.2025

Kammer für Dienste und Werke: 06.11.2025

Beratung Landessynode: 20.-22.11.2025

Anlagen:

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung
- Nr. 2 Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung
- Nr. 3 Anerkennungsrichtlinie der EKD
- Nr. 4 Begründung zur Anerkennungsrichtlinie der EKD
- Nr. 5 Stellungnahme Junge Nordkirche

Begründung:

Allgemeines:

Bisher geltendes Recht:

Die Vorschriften der Anerkennungsrichtlinie weichen in ihren Grundsätzen nicht völlig elementar vom bisher geltenden Recht der Nordkirche ab. Die derzeit geltenden Bestimmungen und die der Anerkennungsrichtlinie ähneln sich in ihrem Regelungsgehalt.

Die Nordkirche hatte im Jahr 2023 aufgrund der Musterordnung der EKD ihre Rechtsvorschriften im Bereich der Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt geändert. Für das Verfahren zur Gewährung von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen gilt seit dieser Änderung der eingefügte Teil 4 a der Präventionsgesetzausführungsverordnung. Das Verfahren ist detailliert in sieben Paragraphen beschrieben. Dabei wird zwischen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen unterschieden. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern verschiedenen Geschlechts. Die Mitglieder sollen unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Mitglieder der Kommission werden durch die Kirchenleitung für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Anerkennungskommission wurde nur für die Nordkirche und ihre Diakonie gebildet. Die Höhe der Leistung richtet sich bisher nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5 000 Euro und maximal 50 000 Euro betragen. Die Kommission kann weitere Hilfen (Unterstützungsleistungen) gewähren.

Wesentliche Punkte der neuen Anerkennungsrichtlinie und Änderungen zum bisherigen Recht:

- Mit der Richtlinie wird erstmals ein Rahmen für Anerkennungsverfahren, Anerkennungskommissionen und Anerkennungsleistungen von Seiten der EKD als kirchenrechtliche Norm gesetzt, um eine weitgehende Einheitlichkeit zwischen den Gliedkirchen (sowie zwischen Kirche und Diakonie) zu erreichen.
- Die Anerkennungskommissionen sollen zukünftig durch Verbünde zwischen Landeskirchen und Landesverbänden der Diakonie eingerichtet werden.
- Das Anerkennungsverfahren ist ein Verfahren eigener Art, das nicht mit zivil-, disziplinarrechtlichen oder anderen Verfahren zu vergleichen ist. In dem Verfahren wird nicht Beweis erhoben, sondern ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Daneben sind sonstige Angriffs- und Verteidigungsmittel gegen Tatvorwürfe, wie zum Beispiel die Einrede der Verjährung nicht vorgesehen.
- Anstelle der bisherigen Definition des institutionellen Versagens als Voraussetzung einer Leistung rückt die Richtlinie das Abhängigkeitsverhältnis zwischen betroffener und beschuldigter Person in das Zentrum. Es entfallen bisherige Beschränkungen gegenüber

nicht verjährten Fällen, Fällen aus dem Kontext der Pfarrfamilien oder zum Tatzeitpunkt erwachsenen Personen.

- Die Richtlinie legt ein Recht auf ein Gespräch fest. Betroffene Personen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Erfahrungen des Unrechts, begleitet durch dritte Personen, der Anerkennungskommission zu schildern, wenn die betroffene Person dies möchte. Das Gespräch wird intensiv durch die Geschäftsführung der Anerkennungskommission vorbereitet, die die betroffene Person vor, während und nach dem Verfahren unterstützt und informiert.
- Die Anerkennungskommission, die nicht durch kirchliche oder diakonische Beschäftigte besetzt ist, hört das erfahrene Unrecht und spricht eine Anerkennungsleistung zu. Diese setzt sich (bei strafbaren Taten) aus einer pauschalen Summe von 15.000 € und einer individuellen Leistung anhand eines Anhaltskatalogs, der sich an der Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte orientiert, zusammen.
- Mithilfe des Instruments der Gegenvorstellung kann eine betroffene Person eine nochmaliige Überprüfung der Entscheidung durch dieselbe Anerkennungskommission erreichen. Gegen das Ergebnis dieser Überprüfung kann mit einer Eingabe an die gemeinsame Koordinierungskommission vorgegangen werden. Ein Spruchkörper der Koordinierungskommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern anderer Anerkennungskommissionen, prüft in der Folge, ob die zugesprochene Anerkennungsleistung der Höhe nach wesentlich von vergleichbaren Entscheidungen abweicht.
- Eine erhebliche Änderung zum bisherigen Recht ist die Einführung einer Meldepflicht für Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommission. Diese sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. Bislang war nur geregelt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und Mitglieder der Kommission gegenüber der betroffenen Person darauf hinwirken, dass diese die ihrem Antrag zugrunde liegenden Anhaltspunkte der bzw. dem Meldebeauftragten der Landeskirche meldet. Dieses Spannungsverhältnis führte in der Vergangenheit zu Problemen. Die wesentliche Änderung geschieht aus Gründen der Prävention. In der Begründung zur Anerkennungsrichtlinie ist zu diesem Punkt ausgeführt, dass es undenkbar wäre, dass die Kirche von sexualisierter Gewalt erfähre und sodann keine Maßnahmen anstrengen würde, gegen die Täterperson vorzugehen, auch nicht zum Schutz der betroffenen Person. Gleichzeitig bedeutet dies aber, dass die Anerkennungsverfahren nicht vollständig anonym ablaufen können, wie es derzeit in einigen Anerkennungskommissionen der Fall ist. Dieser Konflikt war im Rahmen der Erstellung nicht so zu lösen, dass sowohl das Präventionsinteresse als auch der Wunsch nach einem möglichst anonymen Verfahren berücksichtigt werden konnten. Hierauf sind die betroffenen Personen vor Einreichung des Formulars hinzuweisen.

Umsetzung in das Recht der Nordkirche:

Für Vorüberlegungen zur Umsetzung der Richtlinie in das Recht der Nordkirche wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Frau Bischöfin Fehrs, Frau OKRin Andrée (Dezernat Theologie, Ökumene, Diakonie), Frau OKRin Böhland (Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht), Herr Dr. Greve (Vorsitz Rechtsausschuss), Frau OKRin Hardell (Dezernat Finanzen), Frau Hillmann (Vorsitz der amtierenden Anerkennungskommission), Frau Brasch (Vorstand DW-HH),

Frau Lauff (Vorstand DW M-V), Herr Mauritius (Vorstand DW S-H), Herr Rost (Fachstelle), Frau Beck (Fachstelle) und Frau OKRin Anton (Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht). Das erste Treffen der Arbeitsgruppe fand am 17.06.2025 statt. In der Sitzung wurden die sich im Umsetzungsverfahren drängenden Grundsatzentscheidungen beraten, darunter:

- Gemeinsame Anerkennungskommission im Verbund mit einer anderen Gliedkirche und ihrer Diakonie?
- Finanzierung der Anerkennungsleistungen
- Geschäftsstelle

In den Vordergrund der Beratungen rückte der Wunsch nach einer Eins-zu-Eins-Übernahme der Richtlinie. Auch wenn es sich bei dem Text der Richtlinie nicht um einen rein juristischen Text handelt, sollte bei seiner Übernahme in das Nordkirchenrecht berücksichtigt werden, dass dieser unter intensiver Beratung mit Vertreter:innen von Betroffenen entstanden ist. Der Prozess des Entstehens der Richtlinie hatte gezeigt, wie viele Bedenken je nach Profession teilweise gegen die Entwurfsbestimmungen geäußert wurden und wie groß das Ringen mit dem Beteiligungsforum um einen Konsens war, wieviel Zeit dieser Prozess in Anspruch genommen hat. Die Einigung mit den Betroffenen über den Text der Richtlinie ist ein großer Gewinn des Prozesses gewesen.

Verbund:

Nach § 1 Absatz 2 der Richtlinie sollen die Anerkennungskommissionen als gemeinsame Kommissionen in Verbünden zwischen Gliedkirchen und Diakonie arbeiten. Die Vorschrift dient unter anderem dem Zweck, schon existierende bestehende Verbünde und auch kleineren Landeskirchen weiterhin die Fortsetzung ihrer Arbeit zu ermöglichen.

Es wurde festgestellt, dass sich das etablierte System in der Nordkirche bewährt hat. Daher plädieren die Mitglieder dafür, es bei dem Verbund verfasster Kirche und Diakonischen Landesverbänden in der Nordkirche zu belassen. Es bestehen gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Nordkirche mit ihren Diakonischen Landesverbänden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Abstimmungsbedarf schon bei einer Zusammenarbeit nur zwischen Diakonie und verfasster Kirche hoch ist.

Geschäftsstelle:

Die Vorschriften in der Richtlinie zur Geschäftsstelle an den verschiedenen Stellen deuten auf einen erheblichen Arbeitsumfang hin. Im gesamten Anerkennungsverfahren werden der Geschäftsstelle wichtige, koordinierende Aufgaben zugewiesen. Es wird daher empfohlen, an unsere Praxis anzuknüpfen und die Geschäftsstelle in der Fachstelle zu belassen.

Die zweite Beratung der Arbeitsgruppe fand am 09.07.2025 statt. In dieser Sitzung wurde zunächst beraten, wie die Umsetzung der Richtlinie rechtstechnisch erfolgen soll. Die Einführung der neuen Regelungen erfordert ebenfalls die Aufhebung der jetzt geltenden §§ 15a bis 15g der Präventionsgesetzausführungsverordnung, die das zurzeit bestehende Verfahren regeln.

Sämtliche Vorschriften der Richtlinie wurden in der Arbeitsgruppe auf Änderungs- und Interpretationsbedarf geprüft. Es wurde seitens der Arbeitsgruppe kein nordkirchenspezifischer Änderungsbedarf festgestellt. Stattdessen wurden die Punkte eruiert, für die ggf. in der Begründung eine Arbeits- und Interpretationshilfe aufgenommen werden sollte.

Zu den einzelnen Änderungen:

Zu Artikel 1 Nummer 1:

In § 6 Absatz 1 des Präventionsgesetzes ist die Meldepflicht für Anhaltspunkte einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt normiert. Für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und die Mitglieder der amtierenden Kommission war die Meldepflicht bisher so nicht ausdrücklich normiert. Stattdessen sieht die geltende

Regelung des § 15e Absatz 6 der Präventionsgesetzausführungsverordnung folgende Bestimmung vor:

„(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und Mitglieder der Kommission wirken gegenüber der betroffenen Person darauf hin, dass diese die ihrem Antrag zugrunde liegenden Anhaltspunkte der bzw. dem Meldebeauftragten der Landeskirche meldet.“

Mit der Regelung wurde versucht, den Bedürfnissen der betroffenen Personen einerseits und dem Aufklärungs- und Interventionsinteresse der Institution gerecht zu werden. Die Änderung im neuen Verfahren legt die Pflicht zur Meldung fest, mögliche Verdachtsfälle an die zuständigen Meldebeauftragten weiterzuleiten. Wie der Begründung der Richtlinie zu entnehmen ist, wird damit dem Interesse des Schutzes vor weiterer sexualisierter Gewalt Rechnung getragen. In der Begründung zur Anerkennungsrichtlinie der EKD wird zu diesem Punkt wie folgt ausgeführt: „*Undenkbar wäre, dass die Kirche von sexualisierter Gewalt erführe und sodann keine Maßnahmen anstrengen würde, gegen die Täterperson vorzugehen, auch nicht zum Schutz der betroffenen Person. Zwar ist hier betroffenensibel zu handeln, es darf aber zu keinem Zeitpunkt wissentlich das Risiko eingegangen werden, weitere sexualisierte Gewalt zu ermöglichen oder dem Vorwurf der Vertuschung ausgesetzt zu sein.*“

Würde sich die Meldepflicht weiterhin nur auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränken, würde die Nordkirche in diesem Punkt von den mit dem Beteiligungsforum abgestimmten Regelungen der neuen Richtlinie abweichen. Zwar zählen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch ehrenamtlich tätige Personen (vgl. § 1a Absatz 5). Dennoch wird durch die Aufnahme der Regelung mehr Klarstellung zu diesem Punkt erreicht. Die Formulierung entspricht in ihrem Wortlaut der Regelung in § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Anerkennungsrichtlinie.

Zu Nummer 2:

Die Änderung von Begriffen erfordern redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3:

Das Ziel der Vereinheitlichung des Rechts in allen Gliedkirchen kann nur durch die Übernahme der gesamten Anerkennungsrichtlinie erreicht werden. Durch die Aufnahme des neuen § 9 Absatz 1 Präventionsgesetz wird die Anerkennungsrichtlinie in Bezug genommen. Es handelt sich um eine statische Verweisung, um künftige Änderungen der Richtlinie nicht automatisch in Geltung zu bringen.

Absatz 2 verdeutlicht, dass ein Verbund zwischen der Landeskirche und den Diakonischen Werken gebildet wird. Die deklaratorische Wiederholung in Absatz 2 Satz 3 der Freiwilligkeit der Leistung dient der Heraushebung der Bedeutung, dass es auf die Leistungen keinen Rechtsanspruch gibt. Es gibt keinen vor ordentlichen Gerichten einklagbaren Anspruch auf die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen. Bei den Anerkennungsleistungen steht – anders als im staatlichen Schadensersatzrecht – gerade nicht der Versuch einer Naturalrestitution im Vordergrund. Das Verfahren eigener Art grenzt sich bewusst vom strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren ab und erkennt Leistungen aufgrund einer bloßen Plausibilitätsprüfung zu.

Die Regelung in Absatz 3 ist erforderlich, damit auch die Unterstützungsleistungen als Leistungen im Sinne von § 7 Absatz 5 und 6 der Anerkennungsrichtlinie angesehen werden können.

Gemäß § 7 Absatz 5 Anerkennungsrichtlinie-EKD können betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Anerkennungsleistungen erhalten haben, für eine Aufstockung der Anerkennungsleistungen ohne erneute individuelle Fallprüfung ein neues Formular einreichen, insofern die Tat die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) nicht entfallen ließe und die Summe der Anerkennungsleistungen nicht die Höhe der Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) erreicht. Da die bisher in der Nordkirche amtierenden Kommissionen auch über die

Gewährung von Unterstützungsleistungen entschieden haben, sind diese Leistungen ebenfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Unterstützungsleistungen werden künftig nicht durch die Anerkennungskommission zugesprochen (vgl. § 7 Absatz 6 Satz 6), da es sich bei Unterstützungsleistungen im Sinne der neuen Regelung nicht um Anerkennungsleistungen handelt, sondern um Sachleistungen zur Abmilderung akuter Notlagen. Unterstützungsleistung im Sinne des Nordkirchenrechts umfassten neben finanziellen Leistungen auch immaterielle Leistungen. Nach § 2 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie-EKD gehören immaterielle Leistungen jedoch künftig zu Anerkennungsleistungen. Der Begriff der Unterstützungsleistung war demnach in der Nordkirche weiter gefasst.

Zu Nummer 4:

Da einzelne Regelungen zur Bildung und Arbeit der Anerkennungskommission künftig nicht mehr in der Präventionsgesetzausführungsverordnung geregelt sind, kann die Verordnungsermächtigung in § 11 Präventionsgesetz entfallen.

Zu Nummer 5:

Verfahrensänderungen, Änderungen in der Zusammensetzung einer Kommission und deren Bildung erfordern stets Übergangsregelungen, damit keine Regelungslücken entstehen und Fragen des Übergangs vom alten ins neue Recht geklärt sind. Das betrifft zum einen laufende Verfahren und zum anderen die Amts dauer der Mitglieder der aktuellen Kommission.

Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zu den neuen Regelungen der Anerkennungsrichtlinie:

Das gesamte Verfahren ist nach dem Grundsatz des § 1 Absatz 1 Satz 4 zu führen. Danach ist das Verfahren nach den Bedürfnissen Betroffener zu gestalten. Bei der Auslegung/ Interpretation und Anwendung der Vorschriften der Richtlinie ist daher dieser Grundsatz stets mitzudenken.

Zu § 1 Absatz 2 der Richtlinie: Die Anerkennungskommissionen sollen als gemeinsame Kommissionen in Verbünden zwischen Gliedkirchen und Diakonie arbeiten. Wie von der Arbeitsgruppe empfohlen, besteht der Verbund in der Nordkirche aus verfasster Kirche und den Diakonischen Werken – Landesverbände.

Nach § 1 Absatz 6 können die Institutionen in Absprache mit den betroffenen Personen Ansprüche gegenüber denjenigen Personen geltend machen, die nach Angaben der betroffenen Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. Dafür sollen die Ansprüche der betroffenen Personen in dem Umfang der gezahlten Anerkennungsleistungen auf die Institutionen übergehen. Für das Handeln der Institutionen ist ein Ermessen vorgesehen, eine Pflicht zur Geltendmachung der Ansprüche besteht nicht. Es geschieht in Absprache mit der betroffenen Person. Denn das würde ggf. eine gerichtliche Durchsetzbarkeit der Ansprüche voraussetzen. Zur rechtlichen und tatsächlichen Bewertung des § 1 Absatz 6 Satz 2 EKD-Richtlinie wurde im Rechtsausschuss kritisch angemerkt, dass es sich zwischen einer Leistung sui generis und einer einklagbaren Forderung zwischen Betroffenen und Täter nicht um aufrechenbare Forderungen handele. Dem wurde entgegnet, dass bereits im Text das Wort „Abtretung“ nicht vorkomme. Stattdessen sei von einem „Übergang“ die Rede, der in der Regel nicht, sondern gemeinsam mit der betroffenen Person in der Regel vollzogen werden solle. Es handele sich eher um eine verfahrensrechtliche „Prozessstandschaft“. Dadurch seien Betroffene entlastet. Es sei damit keine Entmündigung beabsichtigt.

Gemäß § 3 Absatz 2 stehen der Person ihres Vertrauens und der bevollmächtigten Person die Erstattung von Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung zu. Das gilt auch für die

betroffenen Personen. Zwar ist das nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus dem Zweck der Richtlinie. Das wurde durch das Kirchenamt der EKD so bestätigt.

Zu § 7 Absatz 4: Nach dieser Vorschrift entfällt die Leistung gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe b (pauschale Leistung in Höhe von 15.000 €), wenn die Tat weder zur Tatzeit noch zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen würde. Die Arbeitsgruppe gibt zu bedenken, dass die bisherige Arbeit der Kommission und deren Fälle gezeigt hat, dass die individuellen Folgen und Auswirkungen auf die betroffenen Personen je nach Einzelfall sehr unterschiedlich sein können. Die Vorschrift ermöglicht unter Umständen eine Kompensation. Da auch hier der oben näher beschriebene Grundsatz der Betroffenenorientierung als vor die Klammer gezogen gilt, kann die Anerkennungskommission je nach Einzelfall und dessen individuellen Folgen entscheiden, die individuelle Leistung höher ausfallen zu lassen, um das Entfallen der pauschalen Leistung mangels eines Straftatbestands auf andere Weise zu kompensieren.

Zu § 8 Absatz 1: Bisher war die Anzahl der Mitglieder der Kommission und deren Amts dauer fest vorgeschrieben. Durch die Flexibilität der neuen Regelung kann auf unterschiedliche Gegebenheiten reagiert werden. Die Besetzung der bisherigen Kommissionen zeigte, dass eine Neu- und Nachbesetzung von Mitgliedern schwierig sein kann, da die Arbeit als Kommissionsmitglied sehr herausfordernd ist.

Zu § 8 Absatz 7: Nach dieser Regelung sollen zur Förderung einer vergleichbaren Spruchpraxis der jeweiligen Anerkennungskommissionen diese sich in der Bemessung der individuellen Leistungen an einem Anhaltskatalog orientieren. Nach Auskunft der EKD soll dieser Anhaltskatalog zum gewünschten Inkrafttreten des neuen Rechts (01.01.2026) ebenfalls fertig gestellt sein.

gez.
OKRin Anton

- Entwurf -

**Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der
Präventionsgesetzausführungsverordnung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Präventionsgesetzes**

Das Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABI. S. 238), das durch Artikel 6 des Kirchenge-
setzes vom 31. Oktober 2022 (KABI. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und die Mitglieder der An-
erkennungskommission sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständi-
gen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. Sie wir-
ken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.“

2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Betroffenen“ durch die Angabe „betroffenen Perso-
nen“ und in § 8 Absatz 2 die Angabe „Betroffener“ durch die Angabe „betroffene Per-
sonen“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Hilfe für betroffene Personen**

(1) Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexuali-
sierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (ABI.EKD S. 53) findet
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung, soweit durch
oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Die Landeskirche und die Diakonischen Werke – Landesverbände – bieten betroffe-
nen Personen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchli-
cher Träger im Sinne von § 1 in Anerkennung des erlittenen Leides und der daraus
resultierenden individuellen Folgen Anerkennungsleistungen an. Dazu wird eine ge-
meinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die ihre Aufgaben unabhängig
wahrnimmt und nur an Recht und Gesetz gebunden ist. Die Leistungen, die durch die
Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig, ohne Anerken-
nung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungs-
kommission ein Rechtsanspruch begründet wird.

(3) Im Rahmen der Prüfung nach § 7 Absatz 5 und 6 der Anerkennungsrichtlinie-EKD
werden als bereits erhaltene Anerkennungsleistungen auch die Leistungen berücksich-
tigt, die vor Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinie durch die Unterstützungsleistungs-
kommission und der ihr nachfolgenden Anerkennungskommission als Unterstützungs-
leistungen gewährt worden sind.

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

- a) In Nummer 5 wird nach der Angabe „8“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Übergangsregelung“

(1) Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes] im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission bleiben bis zur Konstituierung der Anerkennungskommission gemäß § 9 Absatz 2 im Amt.

(2) Verfahren, die bis zur Konstituierung der Anerkennungskommission gemäß § 9 Absatz 2 nicht abschließend entschieden wurden, werden von der Anerkennungskommission fortgeführt.“

Artikel 2 Änderung der Präventionsgesetzausführungsverordnung

Die Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABI. S. 558), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 1. Juni 2023 (KABI. A Nr. 51 S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABI. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz und das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz.“

2. Teil 4a wird aufgehoben.

3. In § 13 Absatz 6, § 16 Satz 1 und § 18 Satz 1 wird das Wort „Kommission“ durch das Wort „Anerkennungskommission“ ersetzt. In § 13 Absatz 6 wird die Angabe „Satz 5“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<p style="text-align: center;"> Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PrävG) Vom 17. April 2018 <u>(KABI. S. 238)</u> </p> <p>Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (<u>KABI. S. 238</u>), das durch Artikel 6 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 2022 (<u>KABI. S. 482</u>) geändert worden ist</p>	<p style="text-align: center;"> Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PrävG) Vom... <u>Neue Fassung</u> </p>	
<p style="text-align: center;"> § 6 Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention </p> <p>(1) 1 Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht). 2 Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;"> § 6 Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention </p> <p>(1) 1 Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat zureichende Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenzgebotes und des Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich der bzw. dem für seinen kirchlichen Träger zuständigen Beauftragten zu melden (Meldepflicht). 2 Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch die bzw. den zuständigen Beauftragten beraten zu lassen. <u>3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und die Mitglieder der Anerkennungskommission sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. 4 Sie wirken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.</u></p>	<p>Wortlaut nach § 3 Absatz 5 der ARL</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. 2 Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. 3 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Landeskirche, Fachstelle</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Die Fachstelle entwickelt Standards für die Präventionsarbeit sowie für den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt. 2 Sie unterstützt die kirchlichen Träger, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen betroffenen Personen zu ergreifen. 3 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. 2 Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 3 Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in kirchlicher Trägerschaft sollen in geeigneter Weise für die Problematik sexualisierter Gewalt sensibilisieren und die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum Inhalt ihrer Angebote machen. 2 Dazu gehören insbesondere Informationen über interne und externe Beratungsstellen, Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt und Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffener betroffene Personen sowie Angebote für die persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 3 Sie werden dabei durch die Fachstelle unterstützt.</p> <p>...</p>	<p>Änderung der Begrifflichkeiten durch die Richtlinie</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Hilfe für Betroffene</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Hilfe für Betroffene betroffene Personen</p>	

(1) Die Landeskirche bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihren Rechtsvorgängerinnen in Anerkennung ihres Leids und in Verantwortung für die Verfehlung der Institutionen Hilfe an.

(2) 1 Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts (Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen) werden von der Landeskirche gewährt, sofern die Voraussetzungen für eine Bewilligung vorliegen. 2 Die Leistungen sind freiwillig und werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. 3 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. 4 Der kirchliche Träger, in dem die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, muss sich an den Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen beteiligen. 5 Über die Bewilligung von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen entscheidet eine von der Kirchenleitung eingesetzte Kommission. 6 Diese ist in ihrer Entscheidung unabhängig.

(1) Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD) vom 21. März 2025 (AbI.EKD S. 53) findet in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwendung, soweit durch oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Die Landeskirche und die Diakonischen Werke – Landesverbände – bieten betroffenen Personen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Träger im Sinne von § 1 in Anerkennung des erlittenen Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen Anerkennungsleistungen an. Dazu wird eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt und nur an Recht und Gesetz gebunden ist. Die Leistungen, die durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden, erfolgen freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch die Entscheidung der Anerkennungskommission ein Rechtsanspruch begründet wird.

(3) Im Rahmen der Prüfung nach § 7 Absatz 5 und 6 der Anerkennungsrichtlinie-EKD werden als bereits erhaltene Anerkennungsleistungen auch die Leistungen berücksichtigt, die vor Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinie durch die Unterstützungsleistungskommission und der ihr nachfolgenden Anerkennungskommission als Unterstützungsleistungen gewährt worden sind.

Anwendung der Richtlinie durch statischen Verweis

Unterstützungsleistungen sind Leistungen zur Erstattung von Sachmitteln in akuten Notlagen. Diese werden nicht durch die Anerkennungskommission gewährt. Nach bisherigem Recht waren als Unterstützungsleistungen auch Leistungen gemeint, die künftig unter den Anwendungsbereich der Anerkennungsleistungen fallen.

<p>§ 11 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, 2. das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, 3. das Nähere über die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, 4. das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, 5. das Nähere zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, 6. das Nähere zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5, zur Amtszeit ihrer Mitglieder, zu den Grundsätzen ihrer Arbeit, zur Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung, zu den Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie zum Recht auf Auskunft aus relevanten Akten und Dokumenten. 	<p>§ 11 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1, 2. das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, 3. das Nähere über die Meldung sowie die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6, 4. das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7, 5. das Nähere zur Ausgestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach § 8, 6. das Nähere zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5, zur Amtszeit ihrer Mitglieder, zu den Grundsätzen ihrer Arbeit, zur Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung, zu den Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie zum Recht auf Auskunft aus relevanten Akten und Dokumenten. 	Bedarf der Verordnungsermächtigung ist entfallen, Regelungsgegenstände für die Bildung der Kommission und das Verfahren zur Anerkennung werden künftig im Präventionsgesetz geregelt
<p>§ 12 Übergangsregelung</p> <p>Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.</p>	<p>§ 12 Übergangsregelung</p> <p>(1) Die bei Inkrafttreten des Kirchengesetzes <u>zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Kirchengesetzes]</u></p>	

	<p>im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission Konstituierung der der Anerkennungskommission gemäß § 9 Absatz 2 im Amt.</p> <p>(2) Verfahren, die bis zur Konstituierung der Anerkennungskommission gemäß § 9 Absatz 2 nicht abschließend von der Kommission nach Absatz 1 entschieden wurden, werden von der Anerkennungskommission fortgeführt.</p>	
Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABI. S. 558)	<p>Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABI. S. 558)</p> <p>Neue Fassung</p>	
§ 1 Regelungsgegenstand	§ 1 Regelungsgegenstand	
Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABI. S. 238) (Präventionsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz, das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz, das Nähere zur Bildung der Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz, zur Amtszeit ihrer Mitglieder, zu den Grundsätzen ihrer Arbeit, zur Möglichkeit der Überprüfung ihrer Entscheidung, zu den Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie zum Recht auf Auskunft aus relevanten Akten und Dokumenten.	Diese Rechtsverordnung regelt das Rahmenschutzkonzept nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABI. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung, das Nähere über die Beauftragung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Beauftragten, die Meldung und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen nach § 6 Präventionsgesetz und das Nähere zur Ausgestaltung der Fachstelle nach § 7 Präventionsgesetz.	
§ 13 Fachstelle	§ 13 Fachstelle	

<p>...</p> <p>(6) Die Fachstelle nimmt für die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz und die Tätigkeit der Lotsinnen und Lotsen geschäftsführende Aufgaben wahr und stellt gleichzeitig eine fachliche Begleitung der Kommission sicher.</p>	<p>...</p> <p>(6) Die Fachstelle nimmt für die Kommission Anerkennungskommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz und die Tätigkeit der Lotsinnen und Lotsen geschäftsführende Aufgaben wahr und stellt gleichzeitig eine fachliche Begleitung der Kommission sicher.</p>	
<p>Teil 4a Kommission, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen, Auskunftsrecht</p> <p>§ 15a Grundsätze der Arbeit der Kommission</p> <p>1 Die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz entscheidet über Anträge auf Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Präventionsgesetz. 2 Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden. 3 Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die Nordkirche ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchte, die Menschen in Einrichtungen kirchlicher Körperschaften und ihrer Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Nordkirche (kirchlicher Träger) erlitten haben. 4 Die Nordkirche nimmt durch die Arbeit der Kommission das Leid der Betroffenen wahr, schenkt ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.</p>	<p>Teil 4a Kommission, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen, Auskunftsrecht</p> <p>§ 15a Grundsätze der Arbeit der Kommission</p> <p>1 Die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz entscheidet über Anträge auf Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Präventionsgesetz. 2 Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden. 3 Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die Nordkirche ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchte, die Menschen in Einrichtungen kirchlicher Körperschaften und ihrer Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Nordkirche (kirchlicher Träger) erlitten haben. 4 Die Nordkirche nimmt durch die Arbeit der Kommission das Leid der Betroffenen wahr, schenkt ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.</p>	<p>Künftig im Präventionsgesetz in § 9 geregelt</p>

<p style="text-align: center;">§ 15b Bildung der Kommission und Amtszeit ihrer Mitglieder</p> <p>(1) 1 Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern verschiedenen Geschlechts. 2 Die Mitglieder sollen unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. 3 Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die zusätzlich zu einer wissenschaftlichen Ausbildung erworben wurde, verfügen. 4 Ist kein Mitglied mit der Qualifikation nach Satz 3 vertreten, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden. 5 Alle Mitglieder und hinzugezogenen Personen müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Nordkirche nach § 15a Satz 3 zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.</p> <p>(2) 1 Die Mitglieder der Kommission werden durch die Kirchenleitung für die Dauer von drei Jahren berufen. 2 Die Kirchenleitung bestimmt aus den Reihen der Mitglieder der Kommission das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. 3 Wiederberufungen sind möglich. 4 Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung. 5 Für die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Satz 4 findet § 2 der Richterentschädigungsverordnung vom 30. Dezember 2015 (KABI. 2016 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15b Bildung der Kommission und Amtszeit ihrer Mitglieder</p> <p>(1) 1 Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern verschiedenen Geschlechts. 2 Die Mitglieder sollen unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. 3 Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die zusätzlich zu einer wissenschaftlichen Ausbildung erworben wurde, verfügen. 4 Ist kein Mitglied mit der Qualifikation nach Satz 3 vertreten, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden. 5 Alle Mitglieder und hinzugezogenen Personen müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Nordkirche nach § 15a Satz 3 zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.</p> <p>(2) 1 Die Mitglieder der Kommission werden durch die Kirchenleitung für die Dauer von drei Jahren berufen. 2 Die Kirchenleitung bestimmt aus den Reihen der Mitglieder der Kommission das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. 3 Wiederberufungen sind möglich. 4 Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung. 5 Für die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Satz 4 findet § 2 der Richterentschädigungsverordnung vom 30. Dezember 2015 (KABI. 2016 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 15c Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen</p> <p>(1) 1 Anerkennungsleistungen sind freiwillige Leistungen, die auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet sind. 2 Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. 3 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) 1 Die Höhe der Leistung nach Absatz 1 richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. 2 Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5 000 Euro und maximal 50 000 Euro betragen.</p> <p>(3) 1 Die Kommission kann weitere Hilfen (Unterstützungsleistungen) gewähren. 2 Die Zuständigkeit zur Gewährung dieser Unterstützungsleistungen liegt bei der Kommission.</p> <p>(4) Leistungen, die die Nordkirche aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung grundsätzlich nicht angerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 15d Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen</p> <p>(1) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen in einem kirchlichen Träger nach § 15a Satz 3 (mit-)ursächlich war.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15c Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen</p> <p>(1) 1 Anerkennungsleistungen sind freiwillige Leistungen, die auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet sind. 2 Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. 3 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) 1 Die Höhe der Leistung nach Absatz 1 richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. 2 Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5 000 Euro und maximal 50 000 Euro betragen.</p> <p>(3) 1 Die Kommission kann weitere Hilfen (Unterstützungsleistungen) gewähren. 2 Die Zuständigkeit zur Gewährung dieser Unterstützungsleistungen liegt bei der Kommission.</p> <p>(4) Leistungen, die die die Nordkirche aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung grundsätzlich nicht angerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 15d Voraussetzungen von Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen</p> <p>(1) Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen in</p>
--	---

<p>(2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sexualisierte Gewalt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines kirchlichen Trägers in dessen räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde oder durch Unterlassen geschehen ist, oder 2. die sexualisierte Gewalt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines kirchlichen Trägers außerhalb von dessen räumlichen Verantwortungsbereich im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters begründet wurde, oder 3. in Einrichtungen oder bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Gelegenheitsstrukturen geschaffen wurden, durch die sexualisierter Gewalt von Minderjährigen untereinander Vorschub geleistet, deren Unterbindung erschwert und die Aufdeckung verhindert wurde, oder 4. die sexualisierte Gewalt von einer dem kirchlichen Träger anvertrauten Person verübt wurde und der kirchliche Träger der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern. <p>(3) 1 Die Gewährung einer Leistung setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Absatz 1 und 2 plausibel ist. 2 Die Kommission prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1. 3 In den Fällen des Absatzes 2 werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt</p>	<p>einem kirchlichen Träger nach § 15a Satz 3 (mit Mitursächlichkeit war).</p> <p>(2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die sexualisierte Gewalt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines kirchlichen Trägers in dessen räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde oder durch Unterlassen geschehen ist, oder 6. die sexualisierte Gewalt von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines kirchlichen Trägers außerhalb von dessen räumlichen Verantwortungsbereich im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters begründet wurde, oder 7. in Einrichtungen oder bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Gelegenheitsstrukturen geschaffen wurden, durch die sexualisierter Gewalt von Minderjährigen untereinander Vorschub geleistet, deren Unterbindung erschwert und die Aufdeckung verhindert wurde, oder 8. die sexualisierte Gewalt von einer dem kirchlichen Träger anvertrauten Person verübt wurde und der kirchliche Träger der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern. <p>(3) 1 Die Gewährung einer Leistung setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Absatz 1 und 2</p>
---	--

angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person dargelegt werden. 4 Eine Entkräftung obliegt stets dem betreffenden kirchlichen Träger.

(4) Im Fall des Vorliegens einer Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 15e Verfahren der Kommission

(1) 1 Anträge auf Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen werden von der Geschäftsstelle der Kommission nach § 13 Absatz 6 in schriftlicher oder mündlicher Form entgegengenommen und bearbeitet. 2 Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung vertreten lassen. 3 Die Fachstelle begleitet und unterstützt die antragstellende Person bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Kommission. 4 Der antragstellenden Person wird angeboten, ihr Anliegen in einem nichtöffentlichen Gespräch mit qualifizierten Ansprechpersonen (Lotsinnen und Lotsen) zu erläutern, zu klären und sich über mögliche Belastungen im Verfahren vorab beraten zu lassen.

(2) 1 Nach Eingang des Antrags erhält die antragstellende Person Gelegenheit, in einem nichtöffentlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission ihr Anliegen vorzutragen. 2 Dabei kann sich die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. 3 Die Kommission entscheidet auf der Grundlage des Antrags und der Darstellungen des Sachverhalts mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. 4 Satz 3 gilt auch, wenn die Kommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person

plausibel ist. 2 Die Kommission prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1. 3 In den Fällen des Absatzes 2 werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person dargelegt werden. 4 Eine Entkräftung obliegt stets dem betreffenden kirchlichen Träger.

(4) Im Fall des Vorliegens einer Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 15e Verfahren der Kommission

(1) 1 Anträge auf Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen werden von der Geschäftsstelle der Kommission nach § 13 Absatz 6 in schriftlicher oder mündlicher Form entgegengenommen und bearbeitet. 2 Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung vertreten lassen. 3 Die Fachstelle begleitet und unterstützt die antragstellende Person bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Kommission. 4 Der antragstellenden Person wird angeboten, ihr Anliegen in einem nichtöffentlichen Gespräch mit qualifizierten Ansprechpersonen (Lotsinnen und Lotsen) zu erläutern, zu klären und sich über mögliche Belastungen im Verfahren vorab beraten zu lassen.

(2) 1 Nach Eingang des Antrags erhält die antragstellende Person Gelegenheit, in einem nichtöffentlichen Gespräch mit Mitgliedern der Kommission ihr Anliegen vorzutragen. 2 Dabei kann sich die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen.

dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. 5 Im Fall einer Befangenheit eines Mitglieds darf dieses in dem betreffenden Verfahren nicht tätig werden. 6 Die antragstellende Person erhält Gelegenheit, zu dem Beschluss der Kommission Stellung zu nehmen.

(3) 1 Die Kommission kann zur Plausibilisierung der Schilderungen der antragstellenden Person Auskunft aus relevanten Akten und sonstigen Unterlagen erhalten und zu ihren Sitzungen Zeugen und fach- und arbeitsfeldkundige Personen hinzuziehen. 2 Die Personen nach Satz 1 nehmen nicht an der Entscheidungsfindung teil. 3 Bei Anwesenheit der antragstellenden Person ist deren Einwilligung erforderlich. 4 In Ausnahmefällen kann der Kommission in relevante Akten und sonstige Unterlagen Einsicht gewährt werden.

(4) 1 Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine Beschwerde schriftlich oder mündlich über die Geschäftsstelle der Kommission bei der Kirchenleitung einlegen. 2 Die Kirchenleitung legt den gesamten Vorgang unverzüglich einer regionalen Aufarbeitungskommission mit der Bitte um ein Votum vor. 3 Diese überprüft die Bewertung und Würdigung des Sachverhalts durch die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz. 4 Nach Eingang des Votums der regionalen Aufarbeitungskommission entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

(5) Wenn eine Entscheidung der Kommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Kommission auf Antrag ihre Entscheidung.

~~die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. 3 Die Kommission entscheidet auf der Grundlage des Antrags und der Darstellungen des Sachverhalts mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. 4 Satz 3 gilt auch, wenn die Kommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. 5 Im Fall einer Befangenheit eines Mitglieds darf dieses in dem betreffenden Verfahren nicht tätig werden. 6 Die antragstellende Person erhält Gelegenheit, zu dem Beschluss der Kommission Stellung zu nehmen.~~

~~(3) 1 Die Kommission kann zur Plausibilisierung der Schilderungen der antragstellenden Person Auskunft aus relevanten Akten und sonstigen Unterlagen erhalten und zu ihren Sitzungen Zeugen und fach- und arbeitsfeldkundige Personen hinzuziehen. 2 Die Personen nach Satz 1 nehmen nicht an der Entscheidungsfindung teil. 3 Bei Anwesenheit der antragstellenden Person ist deren Einwilligung erforderlich. 4 In Ausnahmefällen kann der Kommission in relevante Akten und sonstige Unterlagen Einsicht gewährt werden.~~

~~(4) 1 Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine Beschwerde schriftlich oder mündlich über die Geschäftsstelle der Kommission bei der Kirchenleitung einlegen. 2 Die Kirchenleitung legt den gesamten Vorgang unverzüglich einer regionalen Aufarbeitungskommission mit der Bitte um ein Votum vor. 3 Diese überprüft die Bewertung und Würdigung des Sachverhalts durch die Kommission nach § 9 Absatz 2 Satz 5 Präventionsgesetz. 4 Nach Eingang des Votums der regionalen Aufarbeitungskommission entscheidet die Kirchenleitung endgültig.~~

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und Mitglieder der Kommission wirken gegenüber der betroffenen Person darauf hin, dass diese die ihrem Antrag zugrunde liegenden Anhaltspunkte der bzw. dem Meldebeauftragten der Landeskirche meldet.

(7) 1 Die Verfahren der Kommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. 2 Dabei hat die Kommission traumasensible Aspekte des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. 3 Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

(8) Die Kommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

§ 15f

Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Kommission tauscht sich regelmäßig mit Mitgliedern der Anerkennungskommissionen anderer Gliedkirchen der EKD aus.

(2) 1 Die Kommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. 2 Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht. 3 Zu dem jeweiligen Kontext nach Satz 2 gehören:

1. Alter und Geschlecht der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat,
2. Profession der für die Tat verantwortlichen Personen,
3. deren Geschlecht,

(5) Wenn eine Entscheidung der Kommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Kommission auf Antrag ihre Entscheidung.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle und Mitglieder der Kommission wirken gegenüber der betroffenen Person darauf hin, dass diese die ihrem Antrag zugrunde liegenden Anhaltspunkte der bzw. dem Meldebeauftragten der Landeskirche meldet.

(7) 1 Die Verfahren der Kommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. 2 Dabei hat die Kommission traumasensible Aspekte des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. 3 Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

(8) Die Kommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

§ 15f

Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Kommission tauscht sich regelmäßig mit Mitgliedern der Anerkennungskommissionen anderer Gliedkirchen der EKD aus.

(2) 1 Die Kommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. 2 Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen sowie den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht. 3 Zu dem jeweiligen Kontext nach Satz 2 gehören:

<p>4. sowie die Art der Gewalterfahrung.</p> <p>(3) Die Fachstelle informiert öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Kommission.</p> <p>§ 15g Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten</p> <p>(1) Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Rechtsverordnung unabhängig von ihrer Rechtsform aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Nordkirche anschließen.</p> <p>(2) In der schriftlichen Vereinbarung sollen die Akzeptanz der Entscheidungen der Kommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.</p> <p>(3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten werden durch die Nordkirche und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise öffentlich gemacht.</p>	<p>5. Alter und Geschlecht der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat, 6. Profession der für die Tat verantwortlichen Personen, 7. deren Geschlecht, 8. sowie die Art der Gewalterfahrung.</p> <p>(3) Die Fachstelle informiert öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Kommission.</p> <p>§ 15g Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten</p> <p>(1) Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Rechtsverordnung unabhängig von ihrer Rechtsform aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Nordkirche anschließen.</p> <p>(2) In der schriftlichen Vereinbarung sollen die Akzeptanz der Entscheidungen der Kommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.</p> <p>(3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten werden durch die Nordkirche und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise öffentlich gemacht.</p>	
<p>§ 16 Verschwiegenheitspflichten</p>	<p>§ 16 Verschwiegenheitspflichten</p>	

<p>1 Die Meldebeauftragten, die Mitglieder der Beratungsstäbe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle, die Mitglieder der Kommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung oder Anstellung hinaus, Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet. 2 Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.</p>	<p>1 Die Meldebeauftragten, die Mitglieder der Beratungsstäbe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle, die Mitglieder der Kommission Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen haben, auch über die Zeit ihrer Bestellung oder Anstellung hinaus, Verschwiegenheit über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet. 2 Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.</p>	
<p>§ 18 Recht auf Fortbildung</p> <p>1 Die Meldebeauftragten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Fortbildung und fachliche Begleitung, insbesondere Supervision. 2 Die beauftragende Stelle trägt die Kosten der Fortbildung für die Meldebeauftragten.</p>	<p>§ 18 Recht auf Fortbildung</p> <p>1 Die Meldebeauftragten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle sowie die Mitglieder der Kommission Anerkennungskommission haben Anspruch auf Fortbildung und fachliche Begleitung, insbesondere Supervision. 2 Die beauftragende Stelle trägt die Kosten der Fortbildung für die Meldebeauftragten.</p>	

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt

Vom 21. März 2025

(ABl. EKD S. 52)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
bisher noch keine Änderungen erfolgt					

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

¹Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, insbesondere hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und vor allem Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. ²Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. ³Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie sexualisierte Gewalt erlitten haben, und aufgrund des Fehlens geeigneter staatlicher Systeme übernehmen die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), ihre Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) und die gliedkirchlichen Diakonischen Werke Verantwortung für das Unrecht, indem sie ein Verfahren eigener Art einsetzen, dass Betroffenen von sexualisierter Gewalt in den Institutionen die Möglichkeit eröffnet, Anerkennung zu erfahren. ⁴Sie erkennen das Leid an, das den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Raum von Kirche und Diakonie widerfahren ist, und berücksichtigen die daraus resultierenden individuellen Folgen. ⁵Sie setzen sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirken auf Aufarbeitung hin.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Richtlinie regelt die Grundlagen der Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen durch sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie durch Anerkennungskommissionen. ²Dabei handelt es sich um ein Verfahren eigener Art. ³Verfahrensvorschriften in Bezug auf andere

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

Verfahren finden keine Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Das Verfahren ist nach den Bedürfnissen Betroffener zu gestalten.

(2) Die Anerkennungskommissionen sollen als gemeinsame Kommissionen in Verbünden zwischen Gliedkirchen und Diakonie arbeiten.

(3) ¹Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD. ²Den Gliedkirchen und der Diakonie wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu treffen und dabei die evangelischen Jugendverbände einzubeziehen. ³Die EKD und das EWDE haben die Möglichkeit, selbst eine Anerkennungskommission für ihren Bereich zu errichten oder sich einer regionalen Anerkennungskommission anzuschließen.

(4) Aus der Entscheidung der Anerkennungskommission ergeben sich keine Rechtsfolgen im Hinblick auf diejenigen Personen, die nach den Angaben betroffener Personen sexualisierte Gewalt verübt haben.

(5) Soweit die Vorwürfe strafrechtlich relevant oder nicht offensichtlich unverfolgbar sind, sollen, sofern dies nicht schon durch die betroffenen Personen veranlasst ist, die Institutionen die Strafverfolgungsbehörden informieren und um Prüfung bitten.

(6) ¹Die Institutionen können in Absprache mit den betroffenen Personen Ansprüche gegenüber denjenigen Personen geltend machen, die nach Angaben der betroffenen Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. ²Dafür sollen die Ansprüche der betroffenen Personen in dem Umfang der gezahlten Anerkennungsleistungen auf die Institutionen übergehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gilt die Begriffsbestimmung aus der Gewaltschutzrichtlinie-EKD in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) ¹Betroffene Personen im Sinne dieser Richtlinie sind Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Institutionen gelegentlich der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses durch Tun oder Unterlassen erlitten haben. ²Im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die ein Formular für Anerkennungsleistungen eingereicht haben, bis zur Entscheidung der Anerkennungskommission wie betroffene Personen anzusehen und zu behandeln, ohne dass damit eine Entscheidung der Anerkennungskommission vorweggenommen würde.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

(4) Anerkennungsleistungen sind materielle und immaterielle Leistungen als Beitrag zur Linderung des Leides und der daraus resultierenden individuellen Folgen.

- (5) Geschäftsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist die Organisationseinheit, die die Arbeit einer Anerkennungskommission geschäftsführend begleitet.
- (6) ¹Als Institution im Sinne dieser Richtlinie werden die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, das EWDE sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und ihre Mitglieder verstanden. ²Für den Fall, dass die Institution, in deren Zuständigkeitsbereich sexualisierte Gewalt verübt wurde, aufgelöst oder übernommen wurde, kann die betroffene Person Anerkennungsleistungen erhalten, wenn die Institution vorher die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllte.

§ 3 Einleitung des Verfahrens

- (1) ¹Um betroffenen Personen Zugang zu Anerkennungsleistungen zu gewähren, ist ein Formular von der Geschäftsstelle in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ²Für den Geltungsbereich der Richtlinie wird ein im Bereich der EKD einheitliches Formular von EKD, EWDE und dem Beteiligungsforum bereitgestellt. ³Bestehende Dokumente, die die Tat oder die Folgen der Tat schildern, sind dem Formular beizufügen. ⁴Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle besonders geschult sind, um den besonderen Bedürfnissen von betroffenen Personen gerecht zu werden.
- (2) ¹Eine betroffene Person kann sich, sofern gewünscht, durch eine Person ihres Vertrauens begleiten und durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. ²Die Person ihres Vertrauens und die bevollmächtigte Person können auch identisch sein. ³Die Hinzuziehung mehrerer Personen ihres Vertrauens für eine betroffene Person kann die Anerkennungskommission in begründeten Ausnahmefällen zulassen. ⁴Der Person ihres Vertrauens und der bevollmächtigten Person stehen die Erstattung von Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung zu. ⁵Die Geschäftsstelle holt von den vorgenannten Personen jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bekanntgewordenen Inhalte ein.
- (3) ¹Für den Fall, dass die Zuständigkeit mehrerer Anerkennungskommissionen berührt sein könnte, ist das Formular nur einmal einzureichen. ²Die Anerkennungskommission, bei der das Formular eingegangen ist, informiert daraufhin die weiteren gegebenenfalls zuständigen Anerkennungskommissionen. ³Alle beteiligten Anerkennungskommissionen einigen sich auf eine das Verfahren führende Anerkennungskommission.
- (4) ¹Die Geschäftsstelle stellt der betroffenen Person schon vor Einreichung des Formulars vollständige und transparente Informationen zum Ablauf des Verfahrens zur Verfügung für den Fall, dass dies von der betroffenen Person gewünscht ist. ²Auf Wunsch erhält die betroffene Person bei der Einreichung des Formulars Unterstützung durch die Geschäftsstelle.
- (5) ¹Mit Einreichen des Formulars erklärt sich die betroffene Person mit einer Kontakt- aufnahme einverstanden. ²Die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und die Mitglieder

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

der Anerkennungskommission sind nicht von ihren Pflichten entbunden, die jeweils zuständigen Melde- und Ansprechstellen über mögliche Verdachtsfälle zu informieren. ³Sie wirken darauf hin, dass die Interessen der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

(6) Die Geschäftsstelle leitet das Formular an die Anerkennungskommission weiter.

§ 4 Weiteres Verfahren

(1) ¹Die betroffene Person hat das Recht, sich wahlweise schriftlich, mündlich in einem Gespräch oder in anderer Weise zu äußern. ²Die betroffene Person kann sich dafür entscheiden, sich nicht weiter zu äußern.

(2) ¹Für den Fall, dass ein Gespräch stattfinden soll, wird dies gemeinsam mit der betroffenen Person durch die Geschäftsstelle – unter Einbezug der Mitglieder der Anerkennungskommission – hinsichtlich Zeit, Raum, Ablauf und Teilnehmenden vorbereitet und abgestimmt. ²In jedem Stadium des Verfahrens ist auf betroffenensensible Kommunikation zu achten. ³Das Gespräch ist nicht öffentlich. ⁴Für den Fall, dass die betroffene Person dies wünscht, ist eine vertretungsberechtige oder sonst bevollmächtigte Person der Institution zum Gespräch hinzuzuziehen, in deren Bereich die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. ⁵Über das Gespräch ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle zu fertigen, die auch der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Anerkennungskommission gibt der Institution vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu dem geschilderten Sachverhalt zu äußern.

(4) ¹Die Gliedkirchen und diakonischen Werke können in Abstimmung mit ihren Mitgliedern Regelungen zur Finanzierung der laufenden Kosten der Arbeit der Anerkennungskommission sowie zur Finanzierung und Bewirkung der Anerkennungsleistungen treffen. ²Dabei sind rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte aller Agierenden zu beachten, um die Durchführung der Anerkennungsverfahren und die Bewirkung der Anerkennungsleistungen sicherzustellen.

(5) Betroffene sind durch die Anerkennungskommission über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu informieren.

§ 5 Plausibilität

(1) ¹Die Anerkennungskommission prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und trifft anschließend ihre Entscheidung. ²Die Plausibilität einer Tatschilderung, insbesondere zu beschuldigter Person, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von Anerkennungsleistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) ¹Die Anerkennungskommission ist berechtigt, bei den Institutionen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung Auskünfte einzuholen. ²Die Anerkennungskommission ist nicht be-

rechtfertigt, von der betroffenen Person oder sie behandelnden Personen medizinische oder psychologische Gutachten einzufordern.

(3) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat sich bereits aus den Feststellungen einer gerichtlichen Entscheidung ergibt, durch ein kirchliches Disziplinarverfahren, ein Strafverfahren oder wenn die Feststellungen Bestandteil eines Bescheides nach dem Entschädigungsrecht sind.

§ 6 Entscheidung und Gegenvorstellung

(1) 1Die Anerkennungskommission teilt ihre Entscheidung der betroffenen Person mündlich mit und bestätigt diese danach schriftlich. 2Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. 3Auf die mündliche Mitteilung kann die betroffene Person verzichten. 4Bei der Übermittlung weist die Anerkennungskommission auf die Auswirkungen der Entscheidung hin. 5Eine Ausfertigung der Entscheidung wird an die Institution übersandt.

(2) 1Zur Überprüfung der Entscheidung der Anerkennungskommission steht der betroffenen Person das Recht der Gegenvorstellung zu. 2Über die Gegenvorstellung entscheidet die Anerkennungskommission. 3Die Gegenvorstellung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. 4Die Gegenvorstellung ist zu begründen.

(3) Für den Fall neuer Tatsachen kann ein neues Formular eingereicht werden.

(4) 1Gegen die Entscheidung der Anerkennungskommission in Reaktion auf die Gegenvorstellung kann die betroffene Person eine Eingabe an die Koordinierungskommission richten. 2Die Eingabe ist zu begründen und muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Anerkennungskommission eingereicht werden.

(5) 1Die Eingabe wird an die gemeinsame Koordinierungskommission weitergeleitet, die bei EKD und EWDE eingerichtet wird. 2Die Koordinierungskommission besteht aus den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen. 3Die Koordinierungskommission entscheidet mit dreien ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Eingabe auf Grundlage der angegriffenen Entscheidung erneut über die Anerkennungsleistung, wenn diese der Höhe nach wesentlich von den Entscheidungen anderer Anerkennungskommissionen in vergleichbaren Fällen abweicht. 4Die Koordinierungskommission beschließt über die Verteilung ihrer Geschäfte. 5Im Übrigen gelten für die Koordinierungskommission die Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend. 6Das Verfahren wird im Grundsatz schriftlich geführt. 7Die betroffene Person hat das Recht auf eine Anhörung.

§ 7 Anerkennungsleistungen

(1) Aufgrund der besonderen Verantwortung der Institution gegenüber betroffenen Personen werden Anerkennungsleistungen bewirkt.

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

- (2) Anerkennungsleistungen sind Leistungen eigener Art. Aus der Zuerkennung von Anerkennungsleistungen können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.
- (3) ¹Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, werden nach Absprache mit der betroffenen Person entweder einmalig als Gesamtsumme oder in Teilbeträgen ausgezahlt. ²Die Leistungen setzen sich grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen:
- einer individuellen Leistung, die die Tat und ihre Folgen und das Verhalten der Institution berücksichtigt und
 - einer pauschalen Leistung in Höhe von 15.000 €.
- (4) Wenn die Tat weder zur Tatzeit noch zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung den objektiven Tatbestand einer Strafvorschrift nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen würde, entfällt die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b).
- (5) ¹Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Anerkennungsleistungen erhalten haben, können für eine Aufstockung der Anerkennungsleistungen ohne erneute individuelle Fallprüfung ein neues Formular einreichen, insofern die Tat gemäß Absatz 4 die Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) nicht entfallen ließe und die Summe der Anerkennungsleistungen nicht die Höhe der Leistung gemäß Absatz 3 Buchstabe b) erreicht. ²Die Geschäftsstellen weisen den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin.
- (6) ¹Betroffene Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Anerkennungsleistungen erhalten haben, sind ferner berechtigt, eine Gegenvorstellung im Sinne von § 6 Absatz 2 einzulegen. ²Der Fall wird dann erneut auf der Basis der geltenden Regelungen individuell geprüft. ³Die Geschäftsstellen weisen den berechtigten Personenkreis auf diese Möglichkeit hin. ⁴Eine Rückforderung von bereits gezahlten Leistungen ist ausgeschlossen. ⁵Leistungen, die aufgrund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder im Rahmen des Entschädigungsrechts gewährt wurden, werden auf die Anerkennungsleistung nicht angerechnet. ⁶Sogenannte Unterstützungsleistungen, die betroffenen Personen in akuten Notlagen helfen sollen, werden nicht durch die Anerkennungskommissionen zuerkannt.
- (7) Neben Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, können im Einvernehmen mit der betroffenen Person immaterielle Anerkennungsleistungen zuerkannt werden.
- (8) ¹Auf die Anrechnung von Anerkennungsleistungen, die in Geld ausbezahlt werden, auf gegebenenfalls bestehende sonstige Sozialleistungen und Fragen der Versteuerung wird die betroffene Person ausdrücklich durch die Geschäftsstelle in geeigneter Weise hingewiesen. ²Dies gilt auch für die gesetzliche Meldepflicht bezüglich der Zahlungen von Anerkennungsleistungen an die zuständigen Finanzbehörden.
- (9) ¹Der betroffenen Person steht es frei, für den Fall ihres Todes vor Entscheidung durch die Anerkennungskommission eine Person, an welche die Leistung ausgezahlt werden soll,

zu benennen. ²In diesem Fall wird das Verfahren nach dem Tod der betroffenen Person fortgeführt und die Anerkennungsleistung an die begünstigte Person gezahlt. ³Das Gleiche gilt, falls die betroffene Person sich für die Auszahlung in Teilbeträgen entschieden hat und zum Zeitpunkt des Todes noch nicht alle Teilbeträge geleistet worden sind.

§ 8 Anerkennungskommission

- (1) ¹Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei, in jedem Fall mit einer ungeraden Anzahl an Personen, besetzt. ²Die Einsetzung von Stellvertretungen ist zulässig. ³Die Mitglieder werden durch die entsprechenden Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes im Sinne von § 1 Absatz 2 berufen. ⁴Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission erfolgt ehrenamtlich, für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung. ⁵Es sollen verschiedene Geschlechter, unterschiedliche berufliche Hintergründe sowie Fachkenntnisse im Umgang mit Betroffenen berücksichtigt werden. ⁶Wenigstens ein Mitglied der Anerkennungskommission soll die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens eine weitere Person soll eine traumatherapeutische Qualifikation aufweisen. ⁷Die Anerkennungskommissionen sind berechtigt, sich Geschäftsordnungen zu geben.
- (2) ¹Beschäftigte der evangelischen Kirche oder Diakonie und unmittelbar angeschlossener Institutionen können nicht Mitglieder der Anerkennungskommission sein. ²Ehemalige Beschäftigte und im Ruhestand befindliche Personen dürfen Mitglieder der Anerkennungskommission sein, aber nicht deren Mehrheit stellen. ³Bei allen Mitgliedern ist öffentliche Transparenz über kirchliche oder diakonische Ehrenämter herzustellen.
- (3) Vor der Neubesetzung eines Sitzes in der Anerkennungskommission sind im Amt verbleibende Mitglieder anzuhören.
- (4) Die Mitglieder der Anerkennungskommission üben ihre Tätigkeit für die Anerkennungskommission frei von Weisungen aus und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt.
- (5) Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind vor Beginn der Mitgliedschaft in der Anerkennungskommission zu schulen und erhalten Angebote für eine tätigkeitsbegleitende Supervision.
- (6) Die Mitglieder der Anerkennungskommission reflektieren regelmäßig, mindestens einmal jährlich, ihre Spruchpraxis in einer gesonderten Sitzung.
- (7) ¹Zur Förderung einer vergleichbaren Spruchpraxis der jeweiligen Anerkennungskommissionen sollen diese sich in der Bemessung der individuellen Leistungen gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe a) an einem Anhaltskatalog orientieren, den das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD in Abstimmung mit den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen erarbeitet und der durch die Kirchenkonferenz der EKD und den Ausschuss Diakonie der Diakonie Deutschland beschlossen wird. ²Der Anhaltskatalog

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

stellt eine Sammlung von hypothetischen Fällen sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie dar, denen auf Basis der Entscheidungen deutscher Zivilgerichte eine Anerkennungsleistung zugeordnet ist. ³Der Anhältskatalog wird laufend fortentwickelt.

(8) ¹Die Anerkennungskommission unterhält einen Internetauftritt, auf dem Informationen zu den Mitgliedern, dem Verfahren, den Anerkennungsleistungen und dieser Richtlinie zu finden sind. ²Der Internetauftritt enthält Informationen zur Arbeit der Anerkennungskommission auch in leichter Sprache.

§ 9 Dokumentation und Datenschutz

(1) Die Anerkennungskommission ist befugt, personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstaben a) bis f) des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zu speichern. ²Sie können für eine angemessene Frist länger verarbeitet werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.

(3) ¹Die Geschäftsstelle dokumentiert die von der Anerkennungskommission bearbeiteten Fälle. ²Betroffenen Personen ist auf Anfrage Einsicht in die jeweilige Akte zu ihrem Fall zu gewähren, soweit keine Rechte dritter Personen dem entgegenstehen. ³Die Geschäftsstelle holt von akteneinsichtsberechtigten Dritten eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die sich aus der Akteneinsicht ergebenden Inhalte ein, soweit die Weitergabe der Daten nicht zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung zwingend erforderlich ist. ⁴Vor Weitergabe von Daten zum Zweck der institutionellen Aufarbeitung an weitere, mit der Aufarbeitung beschäftigte Dritte, haben akteneinsichtsberechtigte Personen diese gegenüber der Geschäftsstelle namentlich zu benennen und dafür Sorge zu tragen, dass diese wiederum gegenüber der Geschäftsstelle eine Selbstverpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung bekanntgewordenen Daten abgeben. ⁵Soll eine Fallakte der Anerkennungskommission für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch Dritte eingesehen werden, muss hierfür die Zustimmung der betroffenen Person eingeholt werden, soweit nicht der Tatbestand von § 50a DSG-EKD erfüllt ist.

(4) ¹Die Geschäftsstelle hält in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen und den jeweiligen Kontext fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat, und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an EKD und EWDE weiter, die eine Gesamtdokumentation führen und veröffentlichen. ²Der jeweilige Kontext umfasst, ob die Tat in der Diakonie oder einer Gliedkirche verübt wurde, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person zum Tatzeitpunkt, die

Profession der für die Tat verantwortlichen Person sowie deren Geschlecht zum Tatzeitpunkt und die Art der Tat.

(5) Die Geschäftsstelle führt ferner eine anonymisierte Dokumentation der Spruchpraxis, die jährlich an die Koordinierungskommission weitergeleitet wird.

§ 10 Vernetzung

(1) ¹Die vorsitzenden Personen sowie die Geschäftsstellen der Anerkennungskommissionen von Gliedkirchen und Landesverbänden der Diakonie tauschen sich regelmäßig, mindestens jährlich, auf Ebene der EKD und der Diakonie aus. ²Dies umfasst insbesondere einen Austausch über die Spruchpraxis in den Anerkennungskommissionen sowie die Weiterentwicklung des Anhaltskatalogs. ³Mitglieder des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt in der EKD nehmen an den Treffen als Gäste teil.

(2) Die Anerkennungskommission weist regelmäßig, mindestens jährlich, im Austausch mit den Leitungsorganen der Gliedkirchen und den Landesverbänden der Diakonie, in deren Bereich sie zuständig ist, auf ihre Spruchpraxis und die damit verbundenen Erkenntnisse hin, um die Institutionen zu unterstützen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

(3) Eine Einzelfallbesprechung findet nicht statt.

§ 11 Evaluation

Diese Richtlinie wird laufend evaluiert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2025 in Kraft.

1.51 Anerkennungsrichtlinie-EKD

Richtlinie der Evangelischen Kirche in
Deutschland zur Anerkennung sexualisierter
Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD)

Begründung zur Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD)

A. Allgemeiner Teil

Die im Januar 2024 veröffentlichte Forum-Studie hat der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen sowie der Diakonie deutlich vor Augen geführt, wie gravierend die Problematik der sexualisierten Gewalt ist und welch dringender Handlungsbedarf besteht, die Situation von Betroffenen im Hinblick auf das erlittene Unrecht zu verbessern und der besonderen Verantwortung als Institution gerecht zu werden.

Dies zeigte sich gleichermaßen auf der 4. Synodentagung der 13. Synode Ende des Jahres 2024. In einem Bericht hat die Themen-Arbeitsgemeinschaft „Anerkennung“ des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD (BeFo) den Stand des Verfahrens vorgetragen.

Der Anerkennung von zugefügtem Unrecht komme bei der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirche und der Diakonie eine zentrale Bedeutung zu.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ empfiehlt, dass Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen für das erlittene Unrecht den Tätern und gegebenenfalls den Organisationen obliegen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah. Bislang war es dem Bundesgesetzgeber, noch anderen staatlichen Stellen nicht möglich, geeignete Regelungen zu schaffen, die zur Anerkennung des Unrechts für betroffene Personen sexualisierter Gewalt beitragen würden. Insoweit ist es nun Aufgabe der Kirche, selbst solche Maßnahmen zu ergreifen.

Im Anschluss daran richteten die Gliedkirchen der EKD – teilweise allein, teilweise in Verbünden mit der Diakonie – die sogenannten unabhängigen Anerkennungskommissionen ein. Diese erkennen auf Basis eines Antrags, einer darauffolgenden Plausibilitätsprüfung und eines Gesprächs das geschehene Unrecht an betroffenen Personen für die Institution an und verbinden dies auch mit einer finanziellen Anerkennungsleistung oder Formen der immateriellen Anerkennung. Auch eine Mischform war vorgesehen. Das Vorgehen unterschied sich dabei sowohl in der Frage der Verfahren als auch in der Leistungsart und -höhe. Im Jahr 2021 verabschiedete die Kirchenkonferenz der EKD eine Musterordnung und rief die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werke dazu auf, ihre Ordnungen entsprechend zu ändern. Dies führte in der Folge zu verschiedenen Änderungen von Ordnungen, aber nicht zu der erhofften weitgehenden Vergleichbarkeit, die erforderlich ist für ein hinreichendes System von Anerkennungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Themen-AG „Anerkennung“ des Beteiligungsforums die folgenden Punkte für eine Reform der Anerkennungsverfahren hervorgehoben:

1. Einheitlichkeit,

2. Betroffenenorientierung,
3. Unabhängigkeit und Fachlichkeit,
4. Recht auf Gespräch und
5. Leistung.

Hinsichtlich der Einheitlichkeit sind EKD- und Diakonie-weite Standards notwendig, die in dieser Richtlinie Ausdruck finden sollen. Da der EKD in dieser Materie keine eigene Kirchengesetzgebungskompetenz zusteht, sind die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Diakonischen Werke aufgefordert, sich gemeinsam auf den Weg zu begeben, auf Grundlage dieser Richtlinie einheitliche Standards zu setzen.

In der Vergangenheit haben sich Betroffene sexualisierter Gewalt vor allem als Objekt in Verfahren wahrgenommen. Dem soll durch eine stärkere Betroffenenorientierung in Anerkennungsverfahren begegnet werden. Zu jeder Zeit haben die Betroffenen im Verfahren die jeweiligen Hauptakteure zu sein.

Dies gilt auch und gerade für den Entstehungsprozess dieser Richtlinie, der maßgeblich durch die Themen-AG Anerkennung im BeFo geprägt wurde. Im Rahmen der Selbstbindung der Organe der EKD im Jahr 2022 und der damit einhergehenden Errichtung des Beteiligungsforums wurde durch Beschluss der 318. Sitzung der Kirchenkonferenz und der 6. Sitzung des Rates im Juni 2022 eine systematische Form der Betroffenenbeteiligung installiert. Diese Einbindung geht über eine bloße Anhörung der Betroffenen hinaus. Durch die Einbeziehung und Möglichkeit zur Mitgestaltung wird den Betroffenen die Gelegenheit gegeben, an Prozessen selbst mitzuwirken, anstatt dass Ihnen auch in diesen Verfahren die Rolle eines Objekts zukommt. Dem BeFo kommt dabei keine Organeigenschaft zu. Die Entscheidung verbleibt bei den durch die Grundordnung zuständigen Organen. Insbesondere die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD sind zuständig, konstruktiv die Beschlüsse des BeFo mitzugestalten. Insoweit besteht die Möglichkeit, die Richtlinie abändernd an das BeFo zurückzuüberweisen. Die Entscheidung, ob eine Richtlinie in Kraft tritt, trifft der Rat. Es hat sich etabliert, dass der Rat Richtlinien nur dann beschließt, wenn die Kirchenkonferenz diese unterstützt.

Damit einher gehen die Unabhängigkeit und Fachlichkeit der jeweiligen Anerkennungskommissionen: Nur in einem geschulten und für die Interessen von Betroffenen sensiblen Umfeld kann eine angemessene Würdigung der individuellen Folgen des Geschehenen erfolgen, die vor allem den Betroffenen gerecht wird. In der Vergangenheit ist es nach Aussagen der ForuM-Studie zu häufig vorgekommen, dass durch ungeschultes Personal Retraumatisierungen bei den Betroffenen entstanden sind. Dies ist in der Zukunft unter allen Umständen zu verhindern.

Das erlittene Unrecht der betroffenen Personen macht es schlicht unvorstellbar, dass Überlegungen dergestalt angestellt werden, wie eine Obergrenze für Anerkennungsleistungen oder eine anderweitige Budgetierung vorgenommen werden sollten.

Um zu vermeiden, dass sich Betroffene als Objekte des Verfahrens empfinden, müssen ihnen eigene Rechte eingeräumt werden, um das Verfahren gestalten zu können. Zu dieser Möglichkeit gehört auch, dass ihnen aktiv zuzuhören ist. Dies kann in Form eines Gesprächsangebots erfolgen. Vor allem persönliche Gespräche sind für eine Begegnung ohne

Barriere und auf Augenhöhe geeignet. Auf Wunsch der Betroffenen sollten digitale Gespräche möglich sein.

Es geht um die Gewährung einer Leistung, die von der Institution in materieller oder immaterieller Form erfolgen kann. Materielle Leistungen dürften vor allem in Geld erfolgen, immaterielle Leistungen können in vielschichtigen Ausprägungen vorkommen. Bei den Leistungen geht es nicht um eine Entschädigung im Sinne einer Restitution. Das erlittene Unrecht ist nicht wieder rückgängig zu machen. Vielmehr ist die Anerkennungsleistung als merkliches Zeichen dafür zu sehen, dass die Institution um Anerkennung bemüht ist und dieses Bemühen in Form einer Leistung ausdrückt.

Von entscheidender Bedeutung ist hierbei, dass es sich um ein Verfahren eigener Art handelt, das mit keiner anderen Verfahrensart des etablierten Straf- oder Zivilprozessrechts vergleichbar ist. In dem Verfahren wird gerade nicht Beweis erhoben, sondern ausschließlich eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Daneben sind sonstige Angriffs- und Verteidigungsmittel wie etwa die Einrede der Verjährung nicht vorgesehen. Dies erklärt sich schon daher, dass es nicht um ein Verfahren zwischen der betroffenen Person und dem Beschuldigten handelt, sondern ausschließlich um ein Verfahren zwischen der betroffenen Person und der jeweiligen Institution. Ein Vergleich mit anderen Verfahrensarten schließt sich aus. Insoweit können die Verfahren nach dieser Richtlinie nicht in anderen Verfahrensarten herangezogen werden, da der Beurteilungs- und Prüfungsmaßstab ein gänzlich anderer ist. Beteiligte des Anerkennungsverfahrens sind ausschließlich die betroffene Person und die Institution, letztere vertreten durch die Anerkennungskommission als unabhängiger, durch die Institution eingesetzte Stelle. Die sexualisierte Gewalt ausübende Person ist ausdrücklich keine Beteiligte des Anerkennungsverfahrens. Die Rechtsstellung der Person, die sexualisierte Gewalt ausübt ist Gegenstand von Disziplinar- und Strafverfahren. Für diese Verfahren kann also durch das Anerkennungsverfahren keine Signalwirkung ausgehen.

Um diese Punkte zu verwirklichen, ist diese Richtlinie entstanden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen:

zur Präambel

In der Präambel wird der Rahmen gesetzt für die kirchenrechtliche Regelung der Anerkennungskommission auf der Ebene der EKD und der Diakonie. Besonders kommt dabei zum Ausdruck, dass nicht nur die EKD und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE), sondern dass die gesamte evangelische Kirche und die Diakonie, also die EKD gemeinsam mit den Gliedkirchen, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) gemeinsam mit den gliedkirchlichen Diakonischen Werken verpflichtet sind, aktiv gegen sexualisierte Gewalt einzutreten.

Hervorzuheben ist, dass es sich um ein Verfahren eigener Art handelt. Nur durch ein solches Verfahren eigener Art ist es möglich, den besonderen Bedürfnissen der betroffenen Personen gerecht zu werden und das geschehene Unrecht anzuerkennen.

Eine geeignete staatliche Lösung für die Problematik findet sich aktuell nicht. Im Recht des Bundes und der Länder fehlen aktuell noch wirklich wirksame und für die Betroffenen bedeutsame Instrumente aus unterschiedlichen Kontexten, ihre Anliegen vorzubringen und betroffenenorientiert im Sinne einer Anerkennung angehen zu können. Insbesondere sind die tradierten Verfahren der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit nicht geeignet, den Betroffenen Anerkennung zukommen zu lassen. Durch erhebliche Beweisschwierigkeiten und prozessuale Angriffs- und Verteidigungsmittel lassen sich vielfach die berechtigten Anliegen der Betroffenen im Wege der staatlichen Verfahren nicht durchsetzen. Das Ergänzende Hilfesystem als Teil des Fonds Sexueller Missbrauch zielt auf Sachleistungen ab.

zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Regelung steckt den Zweck und den Geltungsbereich der Richtlinie ab. Im Zentrum stehen dabei die Grundlagen der Verfahren zur Anerkennung des erlittenen Leids und der daraus resultierenden individuellen Folgen durch sexualisierte Gewalt in der EKD und der Diakonie.

Als eine Richtlinie gemäß Art. 9 der GO-EKD beschränkt sich der Geltungsbereich allein auf die EKD und das EWDE. Die bereits erwähnte ForuM-Studie legt nahe, dass in den jeweiligen Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und gliedkirchlichen Diakonischen Werke einheitliche Standards gelten sollen. Daher sind die Gliedkirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und gliedkirchlichen Diakonischen Werke aufgerufen, eigene Regelungen – auch für die gegebenenfalls vorhandenen Jugendverbände – zu erlassen, die dieser Regelung entsprechen sollen. Es ist nicht hinnehmbar, wenn für die gleiche Tat in unterschiedlichen Gliedkirchen und der Diakonie unterschiedliche Standards gelten würden und unterschiedliche Anerkennungsleistungen ausgezahlt würden. Insoweit wird eine unveränderte Übernahme des Texts empfohlen.

Dies gilt auch für die Jugendverbände. Im Bereich dieser Körperschaften ist ebenfalls eine nicht unerhebliche Zahl an Fällen zu verzeichnen und es sind einheitliche Standards zu gewährleisten. Wie bereits zuvor beschrieben ist das Ziel dieser Richtlinie zu verhindern, dass zwischen unterschiedlichen Trägern und Institutionen unterschiedlichen Behandlungen von gleichen Taten erfolgen.

Die Anerkennungskommissionen sollen, ähnlich zu den Regionalen Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen in Verbünden organisiert werden, um Kräfte zu bündeln und der Schwierigkeit entgegenzuwirken, geeignete Kommissionsmitglieder zu akquirieren. Vermieden werden soll ein Flickenteppich unterschiedlicher Ausformungen. Dies würde dem Ziel der Einheitlichkeit diametral zuwiderlaufen.

Das Verfahren ist zu jedem Zeitpunkt nach den Bedürfnissen von Betroffenen, das heißt betroffenenorientiert zu führen. Die Bedürfnisse von Betroffenen können hierbei individuell unterschiedlich sein. Hierfür sind in der Richtlinie verschiedentlich Regelungen vorgesehen, die eben dies berücksichtigen. Dies soll aber gerade nicht dazu führen, dass die Vorschriften hierauf zu beschränken seien. Es ist nicht auszuschließen, dass eine betroffene Person auch in einem anderen Bereich ganz individuelle Anforderungen an das Verfahren hat. Soweit es

geht, sind also alle nachfolgenden Vorschriften in diesem Sinne zu interpretieren, um den betroffenen Personen ein Verfahren zu ermöglichen, dass ihren Bedürfnissen entspricht.

In Abs. 4 ist aufgenommen, dass sich aus der Entscheidung der Anerkennungskommission keine Rechtsfolgen im Hinblick auf diejenigen Personen ergeben, die nach den Angaben betroffener Personen sexualisierte Gewalt verübt haben. Damit werden in negativer Hinsicht die Beteiligten des Verfahrens beschrieben. Es geht gerade nicht um eine Einbeziehung der Täterperson, sondern es handelt sich ausschließlich um ein Verfahren zwischen der Institution und der betroffenen Person. Insoweit kann ein solches Verfahren keine Drittirkung gegenüber der Täterperson entfalten. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Im Anerkennungsverfahren ergeht gerade kein Schulterspruch und es werden auch sonst keine Aussagen gemacht, etwa über mögliche disziplinarische Konsequenzen. Dem Anerkennungsverfahren kommt keine präjudizielle Wirkung zu. Dies wäre systematisch kaum durchzuhalten, da hier kein Strengbeweis eingefordert wird, sondern es allein auf die Plausibilität, also auf die Schilderungen der betroffenen Person ankommt. In der absoluten Mehrheit der Fälle wird die Täterperson wohl keine Kenntnis des Verfahrens erhalten und sie wird auch nicht angehört. Hätte das Verfahren präjudizielle Wirkung, so wäre in jedem Fall die mutmaßliche Täterperson zum Verfahren zu hören. Dies ist nicht gewollt, da der Fokus im Anerkennungsverfahren – im Gegensatz zu anderen Verfahren – nicht auf der Täterperson liegt wie in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sondern auf der betroffenen Person. Infolge dieses Umstands kommt es weder auf die Unschuldsvermutung an noch auf das rechtliche Gehör der Täterperson, die in staatlichen Verfahren berechtigt Verfassungsrang genießen. Der Umstand, dass das Verfahren keinerlei Auswirkungen auf die Täterperson hat, ist den betroffenen Personen entsprechend deutlich zu machen. Es wäre nicht förderlich, wenn eine betroffene Person missverstehend die Öffentlichkeit medienwirksam über den Ausgang des Anerkennungsverfahrens informieren würde und sich irrig auf einen Schulterspruch berufend äußern würde.

Ein wichtiger Aspekt bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist vielmehr Prävention weiterer Fälle. Undenkbar wäre, dass die Kirche von sexualisierter Gewalt erfährt und sodann keine Maßnahmen anstrengen würde, gegen die Täterperson vorzugehen, auch nicht zum Schutz der betroffenen Person. Zwar ist hier betroffenensensibel zu handeln, es darf aber zu keinem Zeitpunkt wissentlich das Risiko eingegangen werden, weitere sexualisierte Gewalt zu ermöglichen oder dem Vorwurf der Vertuschung ausgesetzt zu sein. Insoweit können die Mitglieder der Geschäftsstelle sowie der Anerkennungskommission nicht von ihrer durch die Gewaltschutzrichtlinie-EKD vorgesehene Meldepflicht entbunden werden. Dies würde dem gerade Vorschub leisten. Wenn es sich um eine noch aktive Täterperson handelt, bei der zu befürchten ist, dass noch weitere Menschen zu Betroffenen werden können durch sexualisierte Gewalt ist, damit zu rechnen, dass die Institutionen Ermittlungen aufnehmen. Insoweit ist es möglich, dass die Entscheidung der Anerkennungskommission Folgen für die Täterperson hat, diese haben mit dem Anerkennungsverfahren selbst allerdings nichts zu tun, sondern sind unabhängig davon. Hierbei handelt es sich um eine Durchbrechung der in § 8 Abs. 4 normierten Verschwiegenheitspflicht.

In Absprache mit den Betroffenen können die Institutionen Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Täterperson geltend machen. Hiermit soll eine „Schutzzschirmfunktion“ der Institutionen gegenüber den betroffenen Personen erfüllt werden. Die Institutionen entlasten

einerseits die betroffene Person, vor den ordentlichen Gerichten Ansprüche geltend machen zu müssen. Dies ist schon durch diese Richtlinie gewährleistet. Viele Betroffene berichten, dass die Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit mit erheblichen Beschwerissen für die Betroffenen verbunden sind, nicht zuletzt durch die Tatsache, dass der Täterperson unmittelbar gegenübertreten zu müssen, wenn es etwa zu einer mündlichen Verhandlung kommt. Diesem Missstand begegnen die Anerkennungsverfahren. Die betroffene Person ist dann davon befreit, Ansprüche gegen die Person geltend zu machen, die ihnen Leid angetan hat und dieser in einem kontradiktionsfreien Verfahren zu begegnen. Die Betroffenen sind also entbunden von den Unwägbarkeiten des Verfahrens, also sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmitteln, die in einem Zivilverfahren geltend gemacht werden könnten seitens der Täterperson. Das Anerkennungsverfahren ist – wie bereits geschildert – ein Verfahren eigener Art. Demzufolge sind auch Anerkennungsleistungen Leistungen eigener Art. Bei den Anerkennungsleistungen handelt es sich nicht um Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB oder um Schmerzensgeld gem. § 253 Abs. 2 BGB. Die Anerkennungsleistung wird freiwillig gezahlt seitens der Institution. Die Institutionen sind rechtlich nicht dazu verpflichtet, das System der Anerkennungsleistungen zu etablieren. Damit geht zwar nicht einher, dass sich die Institution während des Verfahrens von den Anerkennungsverfahren zurückziehen kann, die Freiwilligkeit ist aber entscheidend. Dem Übergang auf die Institution steht nicht entgegen, dass es sich nicht um gleichartige Forderungen zu handeln hat. Da die betroffene Person Anerkennung erfahren hat, ist sie in der Höhe der Anerkennungsleistung befriedigt und es dürfte kein Interesse bestehen, selbst gegen die Täterperson vorzugehen. Die betroffene Person sollte zudem nicht in die Lage versetzt werden, doppelt vorgehen zu können, einerseits gegen die Institution aus der Anerkennungsrichtlinie heraus, andererseits aber gegen die Täterperson vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In einem solchen Fall stünde eine betroffene Person erheblich besser da als eine betroffene Person, der es nicht möglich ist, den Weg vor die ordentlichen Gerichte zu beschreiten. Diesem Fall begegnet § 1 Abs. 6. Dies ist den betroffenen Personen zu erläutern.

§ 1 Abs. 6 verfolgt hier nicht den Zweck einer immer vorzunehmenden und durch die Richtlinie automatisch eintretenden Generalabtretung von Ansprüchen der betroffenen Personen an die Institutionen. Diese wäre für die betroffene Person gegebenenfalls nachteilig und würde insoweit dem Grundsatz der Betroffenenorientierung zuwiderlaufen. Die Vorschrift ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, damit ist also das Regel-Ausnahme-Verhältnis klar umrissen. Für die Institutionen ist hieran vorteilhaft, aus eigenem Recht auf die Täterpersonen zugreifen zu können. Andernfalls könnte der falsche Eindruck entstehen, dass durch das Anerkennungsverfahren die Institution den Täter faktisch freistellt von der Pflicht zur Zahlung. Dies wäre widersinnig.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 sind die verschiedenen Begriffe definiert, vor allem deshalb, um Missverständnissen vorzubeugen. Die verschiedenen Definitionen rekurrieren teils auf die Gewaltschutzrichtlinie-EKD, teils auf die Musterordnung für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts.

Für den Begriff der sexualisierten Gewalt in Abs. 1 wird die Begriffsbestimmung aus der Gewaltschutzrichtlinie für sexualisierte Gewalt verwendet. Dieser hat sich etabliert und findet

ebenfalls in vielen Regelungen der Gliedkirchen und der Diakonischen Werke Verwendung. Einen weiteren Begriff zu etablieren wäre der Vereinheitlichung weder zuträglich noch geboten. Die Gewaltschutzrichtlinie gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Abs. 2 definiert den persönlichen Adressatenkreis derjenigen, die Anerkennungsleistungen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Dabei handelt es um solche Personen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Institutionen im Rahmen der Erfüllung des dienstlichen Auftrags erlebt haben oder in Folge eines aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses erlitten haben. Dabei wird der Begriff der Mitarbeitenden bewusst weit gefasst, damit keine Regelungslücken entstehen können infolge eines etwa nicht eindeutig geklärten Dienstverhältnisses. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass kirchliche Mitarbeitende und insbesondere Pfarrpersonen auch ein Recht auf die Einhaltung einer privaten Sphäre haben und es entsprechend immer einen Bezug zur ausgeübten Tätigkeit geben muss. Gleichzeitig dürfen keine Betroffenen außen vor bleiben, bei denen der Täter die sexualisierte Gewalt im Rahmen seiner Tätigkeit angebahnt hat, aber außerhalb derselben verübt hat, etwa bei der Einladung zu einem persönlichen Treffen außerhalb der dienstlichen Aktivitäten. Hierbei wird in der Regel auch das Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt werden. Die Begriffsbestimmung schließt ausdrücklich sexualisierte Gewalt in Pfarrfamilien mit ein, sofern von ein aus dem dienstlichen Auftrag stammendes Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist.

In Abs. 3 wird der Begriff der Mitarbeitenden genauer erläutert. Die Begriffsbestimmung umfasst neben privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen auch Ehrenamtliche und Personen, die ein Praktikum absolvieren. Der Begriff ist bewusst weit gefasst, da es nur schwer vermittelbar wäre, würde zu sehr auf Formalitäten der Beschäftigung eingegangen. Entsprechend sind davon auch Leih- und Zeitarbeitnehmer in die Begriffsbestimmung einzuschließen, wenn diese für die Institution und in deren Auftrag tätig werden. Entscheidend ist zusätzlich zum kirchlichen Auftrag das in Abs. 2 beschriebene Abhängigkeitsverhältnis, das der sexualisierten Gewalt zugrunde liegt. Also fällt nicht jede Handlung eines wie auch immer eingebundenen Ehrenamtlichen unter die Anerkennungsrichtlinie.

Das Gleiche gilt, wenn die Täterperson rein zufällig mit den Institutionen in Kontakt tritt und in deren Sphäre agiert, etwa wenn es sich um Handwerker handelt, die nur zufällig für Kirche tätig werden, aber nicht in deren Auftrag.

Wie bereits oben beschrieben, können Leistungen materieller und immaterieller Natur sein, vgl. Abs. 4.

Die Geschäftsstelle im Sinne von Abs. 5 regelt die Geschäfte für die Anerkennungskommission. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeit der Kommission einen erheblichen Umfang in Anspruch nimmt. Hier wird es als hilfreich aufgefasst, dass sich eine Geschäftsstelle mit den vor- und nachbereitenden Tätigkeiten befasst.

In Abs. 6 werden die Institutionen namentlich benannt, in deren Einflussbereich sich Taten sexualisierter Gewalt abgespielt haben könnten. Die Betroffenen sind gehalten, sich jeweils an die Anerkennungskommission einer Institution zu wenden, in deren Bereich die sexualisierte Gewalt geschehen ist. Die Anerkennungsrichtlinie gilt ferner bei einer Rechtsnachfolge in Institutionen. Da vermehrt diakonischen Werke Einrichtungen übernehmen, die vorher in

gänzlich anderer Trägerschaft gestanden haben, würde der Kreis der möglichen Verfahren unübersehbar. Dies wird besonders deutlich, betrachtet man die Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR befunden haben. Würde man das dortige Unrecht mitbetrachten, ergäbe sich eine unüberschaubare Haftung für die Institutionen. Außerdem würde dies dem Grundgedanken der Richtlinie widersprechen, dass nämlich Institutionen Verantwortung übernehmen für das Leid und die daraus resultierenden individuellen Folgen, die aufgrund der verübten sexualisierten Gewalt entstanden sind. Wenn nun aber keine Verantwortung bestand, wäre die Zielrichtung, Anerkennung zuzuerkennen in Gestalt von Anerkennungsleistungen, verfehlt. Entsprechend wurde der Weg beschritten, dass eine Rechtsnachfolge insbesondere dann zum Tragen kommt, dass eine Institution dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, falls die übernommene Einrichtung auch unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gefallen wäre. So wird die hypothetische Möglichkeit unterbunden, dass sich Institutionen dadurch aus ihrer Verantwortung stehlen könnten, dass sie sich durch eine simple Änderung der Rechtsform ohne Regelungen zu einer Rechtsnachfolge aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie entfernen könnten. Die Institution, die Rechtsnachfolgerin ist, ist dann verpflichtet, die Anerkennungsleistungen zu zahlen.

zu § 3 Einleitung des Verfahrens

In § 3 wird die Einleitung des Verfahrens beschrieben, die sich mit der Zuerkennung von Anerkennungsleistungen auseinandersetzt. Dies soll zum einen eine vergleichbare Betrachtungsweise in den jeweiligen Institutionen ermöglichen, zum anderen aber die Betroffenen in die Lage versetzen, das Verfahren aktiv mitzustalten, sodass ihre Rechte bestmöglich gewahrt bleiben.

In der Vorschrift wird nur auf das Formular Bezug genommen. Es handelt sich dabei nicht um einen Antrag im verwaltungsrechtlichen Sinn.

Anhörungsrechte der in den Anerkennungsverfahren genannten Personen als Täterpersonen bestehen insoweit nicht da sie selbst nicht Beteiligte des Verfahrens sind und sein können. Das Verfahren findet ausschließlich zwischen der Institution, vertreten durch die Anerkennungskommission, und der betroffenen Person, statt. Die bloße Beteiligung dritter Personen begründet keine Befassung in der Sache. Sollte eine Meldepflicht eintreten, wären diese Punkte in weiteren Verfahrensschritten wie Displizinar-, Straf- oder gegebenenfalls Zivilverfahren zu klären.

Jeder Fall von sexualisierter Gewalt ist individuell zu betrachten und zu bewerten. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass eine uferlose Betrachtung erfolgen soll, sondern es ist davon auszugehen, dass bei vergleichbaren Verfahren vergleichbare Ergebnisse zutage treten. Die Erfahrung zeigt, dass verfahrensrechtlich valide Voraussetzungen in der Regel eine höhere Akzeptanz der Entscheidungen generieren.

Entscheidend ist, dass das Verfahren zu jedem Zeitpunkt darauf auszurichten ist, auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen und sich an diesen zu orientieren, wie dies in § 1 Abs. 1 Satz 4 niedergeschrieben ist.

So sollen die Verfahrensregelungen den Betroffenen eine Verfahrensoptimierung im Sinne ihrer Beteiligung gewährleisten, sodass ihre Interessen und Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass es einigen betroffenen Personen wichtig ist, über das Erlebte zu sprechen, andere sind dazu nicht in der Lage, wieder andere haben das starke Bedürfnis, bei dem Prozess von Dritten begleitet zu werden. Daher ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Bevollmächtigung von Personen oder eine Begleitung vorzunehmen.

Das Verfahren beginnt mit dem Formular, das insbesondere im Internet auf dafür geeigneten Seiten abrufbar aufzufinden sein muss. Die Seiten sollen so eingerichtet und aufbereitet sein, dass sie für betroffene Personen leicht zu finden sind. Eine barrierefreie Einreichung des Formulars wird angestrebt. Betroffene Personen sollen in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung über das Einreichen des Formulars zu treffen.

Das Formular ist zu richten an die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission, die zunächst die betroffene Person über alle ihre Rechte informiert und transparent alle relevanten Informationen zum Verfahren zusammenstellt. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind entsprechend zu schulen in Bezug auf Traumasensibilität und den Umgang mit betroffenen Personen sexualisierter Gewalt.

Anerkennungsverfahren können für betroffene Personen eine große Belastung darstellen, entsprechend wichtig ist es, ihnen Personen ihres Vertrauens an die Seite zu stellen, die sie begleiten. Die Bedürfnisse der betroffenen Personen sind hier unterschiedlicher Natur, teilweise geht es um emotionale Unterstützung, psychologische, juristische oder andere Unterstützung. Es wird eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Personen gezahlt, damit nicht betroffene Personen davon abgehalten werden, Personen ihres Vertrauens einzubeziehen. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften, bei einem Rechtsanwalt etwa würde nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet, für Reisekosten ist auf die üblichen Reisekostenregelungen abzustellen.

Dass sich die betroffene Person mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, ist unverzichtbar, da anderenfalls das Verfahren nicht fortgeführt werden könnte.

Die Richtlinie differenziert nicht zwischen Fällen, die der Verjährung unterliegen und denjenigen Fällen, die nicht der Verjährung unterliegen, um eine mögliche Ungleichbehandlung verschiedener Betroffener zu vermeiden. Dies bedeutet allerdings, dass im Gegensatz zur Musterordnung nicht nur verjährige Fälle von den Anerkennungskommissionen behandelt werden. Damit geht einher, dass bei nicht verjährten Fällen die Wahrscheinlichkeit erheblich höher ist, dass die Täterperson gegebenenfalls noch aktiv sein könnte und die Verhinderung von weiteren Fällen eine entscheidende Rolle spielt. Das heißt, dass wenn einer Anerkennungskommission ein Fall bekannt wird, die in der Gewaltschutzrichtlinie normierte Meldepflicht greift. Die Gewaltschutzrichtlinie und die darin enthaltene Meldepflicht gilt für die Kommissionsmitglieder gemäß der gliedkirchlichen Umsetzungsvorschriften. Andernfalls würden die Institutionen von möglichen Fällen wissen und nicht dagegen vorgehen.

Nicht nur wäre dabei schon verheerend, dass es überhaupt zu neuen Fällen sexualisierter Gewalt kommen könnte. Gleichzeitig bedeutet dies aber, dass die Anerkennungsverfahren nicht vollständig anonym ablaufen können, wie es derzeit in einigen

Anerkennungskommissionen der Fall ist. Dieser Konflikt war im Rahmen der Erstellung nicht so zu lösen, dass sowohl das Präventionsinteresse als auch der Wunsch nach einem möglichst anonymen Verfahren berücksichtigt werden konnten. Hierauf sind die betroffenen Personen vor Einreichung des Formulars hinzuweisen.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fall mehrere Anerkennungskommissionen berührt. In diesem Fall wäre es sowohl unzumutbar für die betroffene Person, sich möglicherweise an mehrere Anerkennungskommissionen zu wenden, andererseits könnte sich dadurch das Bild der jeweiligen Anerkennungskommission verzerren, da jeweils nur ein Ausschnitt des vollständigen Geschehens aktenkundig wird. Entsprechend ist geregelt, dass in diesem Fall die Anerkennungskommission die übrigen Anerkennungskommissionen in Kenntnis setzt, welche Anerkennungskommissionen in Frage kommen, und die Anerkennungskommissionen bearbeiten den Fall gemeinschaftlich. Es wird eine führende Anerkennungskommission bestimmt, in der Regel wird es sich um die Anerkennungskommission handeln, an welche sich die betroffene Person ursprünglich gewandt hat. Ebenso ist es möglich zur besseren Verfahrensgestaltung mehrere Anträge einer betroffenen Person zu einem Verfahren zusammenzuziehen, wenn dies geboten erscheint. Hierzu ist das Einverständnis der betroffenen Person erforderlich.

Die Geschäftsstelle ordnet und organisiert das weitere Verfahren und leitet das Formular an die Anerkennungskommission weiter. In der Anerkennungskommission wird das Formular auf Plausibilität geprüft. Die genauen Anforderungen an die Plausibilität werden unter § 5 geregelt. Eine wie auch immer geartete Beweiserhebung und damit verbundene Beweiswürdigung findet nicht statt. Ziel dieses Verfahrens ist es gerade nicht, in kontradiktorischer Art und Weise die betroffenen Personen einem abermaligen Konflikt auszusetzen, der zwischen ihr und der Institution geführt wird. Die Anerkennungsrichtlinie entfernt sich insoweit in erheblichem Maße von tradierten Verfahren wie den Zivilverfahren. Diese Instrumentarien sind – so sinnvoll und durchdacht diese sein mögen – nicht in der Lage, den Erfordernissen des Anerkennungsverfahrens gerecht zu werden. Es soll sich ausdrücklich nicht um ein Verfahren der Betroffenen gegen die jeweils zuständigen Institutionen, sondern um ein Verfahren der Betroffenen mit den jeweils zuständigen Institutionen handeln. Nicht selten liegen die Taten sexualisierter Gewalt schon so lange zurück, dass eine tatsächliche Nachverfolgung sich sehr schwierig beziehungsweise teils unmöglich gestaltet, zum einen, weil die Tatverdächtigten zwischenzeitlich verstorben sind oder weil es sich um eine Situation handelt, in der „Aussage gegen Aussage“ steht. Deshalb können hier nicht die hergebrachten Diskussionsmuster der Zivilprozessordnung greifen, da die überwiegende Zahl von Fällen nicht angemessen bearbeitet werden könnte, insbesondere im Hinblick auf Einreden wie etwa die Verjährung. Diese und andere Mittel sollen gerade ausgeschlossen sein zugunsten einer den Betroffenen zugewandten Prüfung, die dem erlittenen Leid und den individuellen Folgen Rechnung trägt und den Aussagen der Betroffenen Glauben schenkt.

Eine Weitergabe von konkreten Informationen zum Fall an die jeweils zuständigen Institutionen im Sinne von § 2 Abs. 6 ist nur für den Fall der Einwilligung der jeweiligen betroffenen Person, etwa wenn sich die betroffene Person sich für ein Gespräch entscheiden sollte. Bei nicht eindeutig verjährten Taten, die einen Straftatbestand erfüllen (können), ist die Erstattung einer Strafanzeige geboten, um die oben skizzierten Probleme zu vermeiden. Diese Vorschrift wurde in der Erstellung der Richtlinie als so wichtig empfunden und gegebenenfalls

auch einschneidend für die betroffenen Personen wahrgenommen, dass dies hier zu regeln ist und dieser Vorschrift somit eine Hinweisfunktion für die betroffenen Personen zukommt. Insoweit wird das Meldesystem der Gewaltschutzrichtlinie ergänzt.

Nach der Einleitung des Verfahrens leitet die Geschäftsstelle das Formular an die Anerkennungskommission weiter. Dies umfasst alle bis zum Zeitpunkt der Weitergabe vorliegenden Informationen und Erkenntnisse, welche die Anerkennungskommission bei der Entscheidungsfindung unterstützen und beinhalten die Verfahrenswünsche der betroffenen Person, Abs. 6.

zu § 4 Weiteres Verfahren

Bei sämtlichen Verfahrensschritten ist nach den Bedürfnissen und Wünschen der jeweils betroffenen Person vorzugehen. So sind verschiedene Optionen vorgesehen, wie das Verfahren ablaufen kann, beispielsweise in einem schriftlichen Verfahren, in Gesprächen oder auf andere Weise. Entsprechend ist eine große Bandbreite an weiteren Verfahrensschritten möglich und vorzusehen, dies ist ebenfalls im Sinne der Betroffenenorientiertheit zu verstehen.

In Abs. 2 ist geregelt, wie das Gespräch abzulaufen hat. Die Geschäftsstelle bereitet das Gespräch nach den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Person unter Einbeziehung der Mitglieder der Anerkennungskommission vor. Unter Einbeziehung ist hier vor allem die Terminabsprache zu verstehen. Die Vorschrift ist also nicht so zu verstehen, dass die betroffene Person die Verantwortung trägt für die Vorbereitung oder gar aktiv tätig werden muss, aber es soll auf die Bedürfnisse der betroffenen Person abgestimmt sein. Auf Wunsch der betroffenen Person eine vertretungsberechtigte oder sonst bevollmächtigte Person derjenigen Institution, in welcher sich die sexualisierte Gewalt abgespielt hat, hinzuziehen ist. Damit soll erreicht werden, dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, einer legitimierten Person von den eigenen Erlebnissen direkt zu berichten.

Die Institution erhält außerdem Gelegenheit, sich zum Verfahren zu äußern, Abs. 3. Zwar ist dies für die Plausibilität nicht konstitutiv (vgl. unten). Dennoch wurde es vermehrt in den Stellungnahmen gefordert und die Institution soll sich äußern dürfen. Dafür sind der Institution Unterlagen der Anerkennungskommission dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass die Institution in der Lage ist, sich zu allen Aspekten des Vorgangs zu äußern. Dabei ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Bei den Regelungen in Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 ist der Unterschied, dass es sich bei Abs. 2 Satz 6 um eine Anwesenheit im Gespräch selbst handelt. Der Wunsch einiger Betroffener ist erheblich, dass man sein Leid einer Person schildert, die Mitglied der Institution ist, in deren Bereich sich das Leid abgespielt hat. In Abs. 3 hingegen geht es um die reine Gelegenheit zur Äußerung. Wenn schon die Institution am Ende der Person Anerkennung zuwenden soll, so soll sie ebenfalls das Recht haben, sich zum Verfahren zu äußern und Stellung zu beziehen. Hierbei sind gewisse Entscheidungsspielräume offengelassen, allerdings wird hier abermals die Betroffenenorientierung des Verfahrens in Erinnerung gerufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass umfängliche Exkulpationsansinnen und Fingerzeige in Richtung der Betroffenen diesem Anliegen gerecht würden. Anders als bei § 3 Abs. 2 handelt es sich hier um eine Person, die nicht für die Unterstützung der betroffenen Person dabei ist, sondern die Person ist von der Institution selbst entsandt, um zu hören, was der betroffenen Person angetan worden ist.

Die vorgesehene Vertrauensperson sowie die bevollmächtigte Person sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten, da diese Personen Zugang zu persönlichen Daten von Personen erlangen, die gegebenenfalls „nur“ beschuldigt, jedoch nicht rechtskräftig verurteilt sind. Auch das weitere Verfahren (Prüfung der Tatbestandsverwirklichung von Straftatbeständen des StGB) reicht nicht aus, um die beschuldigte Person in die Nähe einer rechtskräftigen Verurteilung zu rücken. Dies zumal das Anerkennungsverfahren bewusst als ein Verfahren *sui generis* zu verstehen ist, das sich bewusst vom strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren abgrenzt und Leistungen aufgrund einer bloßen Plausibilitätsprüfung zuerkennt.

Schließlich hat die Geschäftsstelle die betroffene Person darauf hinzuweisen, welche rechtlichen Möglichkeiten sich sonst noch für die betroffene Person ergeben können. Dies schließt ausdrücklich die eigene zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen der betroffenen Person vor den ordentlichen Gerichten ein und betrifft zudem die oben schon ausgeführten Aspekte der fehlenden präjudiziellen Wirkung der Entscheidung.

In Abs. 4 werden die Gliedkirchen und diakonischen Werken angeregt, sich zusammenzuschließen und sich über einen solidarischen Austausch im Rahmen der Kostentragungspflicht Gedanken zu machen. Dabei sind rechtliche sowie wirtschaftliche Aspekte zu beachten. Es soll vermieden werden, dass durch die Anerkennungsrichtlinie Einrichtungen in die Gefahr einer Insolvenz geraten. Dies soll dadurch vermieden werden, dass die zu tragende Last auf verschiedene juristische Personen verteilt werden kann.

Wie genau dies ausfällt, liegt in den Händen der jeweils Beteiligten und Detailfragen können nicht Regelungsmaterie dieser Richtlinie sein, nicht nur aus Gründen der Richtlinienerlasskompetenz, sondern auch aufgrund der Heterogenität in den Gliedkirchen und diakonischen Werken. Hier eine einheitliche Regelung zu schaffen, wäre nicht zielführend.

zu § 5 Plausibilität

Die Angaben der betroffenen Person werden dahingehend überprüft, ob sich die geschilderte Tat so abgespielt haben kann, wie es dargestellt wird.

Die Plausibilitätsprüfung ist gleichwohl nicht konzipiert als bloße Formalität, sondern stellt eine ernstliche Prüfung dar, bei der sämtliche Aspekte des Einzelfalls zu beleuchten und – sofern sie überprüfbar sind – zu prüfen sind. Dazu gehören zunächst die jeweiligen Aspekte des einzelnen Falles, kann sich also eine Tat überhaupt so abgespielt haben wie vorgetragen, war etwa der beschuldigte Amtsträger zum jeweiligen Zeitpunkt am Tatort eingesetzt oder dort zugegen oder können andere vorgetragene Fakten so zugeordnet werden, dass sich ein stimmiges Bild ergibt.

Vergleichbar ist dies mit der Klägerstation im Rahmen einer Relation innerhalb eines Zivilprozesses. In dieser wird lediglich der Vortrag des Klägers zugrunde gelegt, ohne den Beklagenvortrag oder dessen Einwendungen und Einreden zu berücksichtigen. Entsprechend findet zudem keine Beweiswürdigung statt. Dabei muss sich die Kommission im Rahmen des geschilderten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon überzeugen, dass die Schilderungen der betroffenen Person plausibel sind. Das bedeutet, dass nicht eine vage Vermutung ausreichend ist, sondern dass tatsächlich eine Überzeugung vorliegen muss. Es

ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Grundlage der Entscheidung nur die vorbezeichnete Schilderung des Tathergangs durch die betroffene Person ist, ohne dass diese Beweis anbieten müsste. Wenn also keine ernstlichen Zweifel an der Schilderung bestünden, wäre davon auszugehen, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

Bei der Beurteilung sollen alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierzu kann die Anerkennungskommission Rückfragen an die betroffene Person richten, wenn sich Unklarheiten ergeben. Erst wenn alle Unklarheiten ausgeräumt sind, kann sich die Anerkennungskommission davon überzeugen, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass die sexualisierte Gewalt sich wie geschildert abgespielt hat.

Dafür ist es erforderlich, dass die Anerkennungskommission bei der Institution Erkenntnisse einholt, etwa über die von der betroffenen Person angegebenen Schilderungen zum jeweiligen Ablauf und ob die Daten überhaupt so zutreffen können. Hierzu kann gegebenenfalls auch die Einholung der in der Institution geltenden Präventionsstandards gehören. Dies kann häufig nicht ohne Zuarbeit der Institutionen erfolgen, sodass diese zu kontaktieren sind.

Dass die Kommission keine Gutachten verlangen kann, bedeutet zunächst, dass die betroffene Person nicht dazu gezwungen werden kann, neue Gutachten erstellen zu lassen. Bei schon bestehenden Gutachten kann die betroffene Person ebenfalls nicht gezwungen werden, diese auszuhändigen. Dies ist der besonderen Sensibilität geschuldet, die mit den behandelten Themen einhergehen. Allerdings führt dies dazu, dass wenn in diesem Fall die Anerkennungskommission zu dem Punkt gelangt, dass der geschilderte Vorgang nicht hinreichend plausibel gemacht werden kann, dies nicht zu einer Anerkennungsleistung führen kann.

Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es dann nicht, wenn die Verfahren bereits gerichtlich festgestellt sind. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn bei einer schon gerichtlich festgestellten Sachverhaltsfeststellung der betroffenen Person erneut der Aufwand einer plausiblen Schilderung auferlegt würde. Hierzu zählt auch das Entschädigungsrecht, heute geregelt in SGB XIV.

zu § 6 Entscheidung und Gegenvorstellung

Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung ergeht durch die Anerkennungskommission eine Entscheidung. Diese wird der betroffenen Person mündlich mitgeteilt und in der Folge schriftlich bestätigt. Die Entscheidung der Anerkennungskommission ist mit Gründen zu versehen, um der betroffenen Person die Beweggründe der Anerkennungskommission mitzuteilen. Sollte die betroffene Person eine mündliche Mitteilung der Gründe nicht wünschen, kann darauf verzichtet werden. Die Institution, in deren Bereich sich die plausibel gemachte sexualisierte Gewalt abgespielt hat, erhält ebenfalls eine Abschrift der Entscheidung, damit alle Beteiligten über eine Entscheidung verfügen. Hierin ist eine Durchbrechung des Prinzips der Verschwiegenheit in § 8 Abs. 4 zu sehen.

Für den Fall, dass eine betroffene Person mit der Entscheidung der Anerkennungskommission nicht einverstanden sein sollte, steht ihr die Möglichkeit der Gegenvorstellung offen. Es handelt sich nicht um einen der tradierten Rechtsbehelfe, ist also nicht mit einem Widerspruch aus dem hergebrachten Verwaltungsverfahren, an welches die Verfahrensweise grundsätzlich

angelehnt ist, zu vergleichen. Ein solches Verfahren würde den falschen Eindruck erwecken, es handele sich um ein kontradiktorisches Verfahren. Insoweit erklärt sich die lange Frist, da es kein überwiegendes Interesse der Institution gibt, möglichst bald nach Verkündung der Entscheidung Rechtssicherheit herzustellen. Die Gegenvorstellung ist zu begründen, damit die Anerkennungskommission erkennen kann, wo die betroffene Person noch Probleme bei der Entscheidung sieht und diese gegebenenfalls nicht nachvollziehen kann. Die Begründung ist also als Hilfe für die Anerkennungskommission gedacht, die eigene Entscheidung zu überdenken und dafür Argumente an die Hand zu bekommen. Bei einer unbegründeten Gegenvorstellung wäre die Anerkennungskommission nicht in der Lage, ausreichend auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen einzugehen. Die Begründung ist deshalb erforderlich, um der Anerkennungskommission den Standpunkt der betroffenen Person möglichst umfassend vor Augen zu führen, damit eine echte neue Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Tatsachen erfolgen kann.

Dadurch, dass es sich nicht um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, erklärt sich auch, dass nur der betroffenen Person das Recht der Gegenvorstellung zugestanden wird. Andernfalls bestünde zudem die Gefahr, dass die betroffene Person wieder Objekt des Verfahrens werden könnte. Eine Gegenvorstellung der Institution würde auch der besonderen Verantwortung aus § 7 Abs. 1 nicht gerecht. Dies bedeutet nicht, dass evidente Fehler wie Tippfehler oder Zahlendreher nicht korrigiert werden könnten. Dafür ist dann allerdings nicht das Instrument der Gegenvorstellung einschlägig, sondern erfolgt durch bloßen Hinweis.

Für den Fall, dass die Anerkennungskommission an ihrer Entscheidung festhalten sollte, steht der betroffenen Person die Eingabe an die Koordinierungskommission zu. In diesem Fall befasst sich nicht erneut die Anerkennungskommission mit dem Fall, sondern er wird an eine noch nicht mit dem Fall befasste und zentral organisierte Koordinierungskommission bei der EKD und dem EWDE weitergeleitet. Diese besteht aus den vorsitzenden Personen der Anerkennungskommissionen in den Verbünden. Da eine Befassung aller vorsitzenden Personen nicht zielführend ist, werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Verbünde jeweils zuständige Spruchkörper aus drei Mitgliedern der Koordinierungskommission gebildet, dem nicht der Verbund angehört, dessen Anerkennungskommission entschieden hat. Dies ist erforderlich, damit sich die Koordinierungskommission objektiv mit der Angelegenheit befassen kann. Durch die zentrale Zusammenführung in einer Koordinierungskommission ist es möglich, wesentliche Abweichungen in der Höhe der Anerkennungsleistungen zu erkennen, um dem Ziel der Vereinheitlichung zu dienen. Entsprechend bedarf es keiner Rücküberweisung an die Anerkennungskommission, da es sich nicht um eine Revisionsinstanz handelt, wie dies etwa beim Bundesgerichtshof der Fall wäre. Die Plausibilität und der Maßstab werden nicht überprüft, sondern lediglich die Höhe der Anerkennungsleistung. Für die Koordinierungskommission gelten die Vorschriften aus § 3 und 4 entsprechend, allerdings mit der Einschränkung, dass das Verfahren im Grundsatz schriftlich geführt wird. Dies soll zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Gleichwohl wird hier lediglich das Regel-Ausnahme-Verhältnis getauscht, letztlich hat die betroffene Person das Recht auf Anhörung. Hierbei geht es abermals darum, dass bei den betroffenen Personen nicht das Gefühl der Objektivierung im Verfahren entstehen soll.

zu § 7 Anerkennungsleistungen

§ 7 der Richtlinie befasst sich mit Anerkennungsleistungen. Aufgrund der besonderen Verantwortung der Institution bewirken die Institutionen Anerkennungsleistungen. Mit dieser Regelung soll die zentrale Bedeutung der Anerkennungsleistung an den Anfang dieser zentralen Vorschrift der Anerkennungsrichtlinie gestellt werden, um zu verdeutlichen, woran sich die nachstehenden Absätze zu orientieren haben.

Dadurch, dass die Institutionen ihrer jeweiligen besonderen Verantwortung gerecht werden, wird keine widerlegliche Vermutung aufgestellt, welche eben die Möglichkeit der Exkulpation für die jeweiligen Institutionen vorsehen könnte. Dass es überhaupt zu Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirche kommt und gekommen ist, zeigt für sich genommen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend waren und indizieren insoweit die Verantwortung, welche die jeweilige Institution zu übernehmen hat. Eine wie auch immer geartete Überprüfung der Widerleglichkeit von Verantwortung würde für betroffene Personen eine unzumutbare Härte darstellen. Das Verfahren ist möglichst betroffenenorientiert zu gestalten. Würde man nun eine widerlegliche Vermutung annehmen, würde man eine erfolg- und sinnlose Schleife im Verfahren implementieren, die nichts austragen wird als eine Verlängerung des Verfahrens. Dies ist gerade nicht gewollt.

Dabei stellt die Anerkennungsleistung eine Leistung eigener Art dar. Damit geht einher, dass es keinen vor ordentlichen Gerichten einklagbaren Anspruch auf die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen gibt. Dies hängt ebenfalls mit dem Verfahren eigener Art zusammen. Mit einem solchen Verfahren ist nicht vereinbar, dass eine vollstreckbare Entscheidung eines staatlichen Gerichts die jeweiligen Institutionen zu verpflichten imstande ist. Schon der Begriff der „Anerkennung“ setzt einen Akt der Reflektion und des intrinsischen Eingeständnisses voraus, den eine externe Entscheidung nicht herzustellen vermag.

Bei den Anerkennungsleistungen steht – anders als im staatlichen Schadensersatzrecht – gerade nicht der Versuch einer Naturalrestitution im Vordergrund. Eine reine Betrachtung von Restitution, niedergeschrieben etwa in §§ 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), würde sich bei stringenter Anwendung als unzureichend erweisen, da eine bloße Wiedergutmachung angesichts der Auswirkungen sexualisierter Gewalt für Betroffene von vornehmerein ausgeschlossen ist. Die Institutionen Kirche und Diakonie stehen durch die Schaffung von Strukturen, in welchen sexualisierte Gewalt ermöglicht wurde, in der Verantwortung, das erlittene Unrecht und seine Folgen anzuerkennen. Dies ist mit den hergebrachten Instrumentarien des Schadensersatzrechts nicht zu gewährleisten. Es steht der betroffenen Person frei, unabhängig vom Anerkennungsverfahren, die ordentliche Gerichtsbarkeit anzurufen. In dem Verfahren steht es den Institutionen frei, die bisherigen Anerkennungsleistungen ins Verfahren einzubringen. Wenngleich grundsätzlich kritisch zu betrachten ist, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit immer wieder die Grundsätze der Amtshaftung in solchen Verfahren heranzieht, ist kein Fall aus der Rechtsprechung bekannt, wonach diese aus einem Verfahren sui generis hervorgegangenen Leistungen nicht zur Bewertung herangezogen worden seien. Dies verwundert auch nicht, betrachten die Gerichte doch nicht den gesamten Anerkennungsprozess, sondern lediglich dessen Ergebnis: eine freiwillige Zahlung der Institution zur Verbesserung der Situation des Opfers. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese freiwilligen Leistungen nicht weiterhin herangezogen werden sollten.

Im Zuge der Erstellung dieser Richtlinie wurde intensiv darüber debattiert, ob hier auf das Versagen der jeweiligen Institutionen Bezug genommen werden sollte, zunächst auf das institutionelle Versagen der jeweiligen Institutionen. Dies würde aber insinuieren, dass die jeweilige Institution per se ein Organisationsverschulden im Sinne der einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften treffen würde. Dies mag in verschiedenen Fallkonstellationen zutreffend sein, allerdings in vielen anderen Fallkonstellationen wiederum nicht. Allein die Tatsache, dass unbewusst die Voraussetzungen für sexualisierte Gewalt geschaffen und diese dadurch ermöglicht wurde, reicht schlechthin nicht für die Annahme von rechtlichem Organisationsverschulden aus. In der Folge wurde dann erwogen, auf das moralische Versagen der Institutionen zu rekurrieren, um dem eigentlich gewollten näher zu kommen. Allerdings ist es rechtstheoretisch nicht zu begründen, dass eine Institution, also eine juristische Körperschaft im moralischen Sinne versagen kann. Ebenfalls scheidet eine Zurechnung des jeweiligen moralischen Versagens einzelner natürlicher Personen aus, da eine solche Übertragung, egal aus welchem Blickwinkel betrachtet, ins Leere läuft. Zudem würde eine Zuschreibung des Versagensbegriffs aller natürlichen Personen, die sich der Institution zugehörig fühlen nicht gerecht. Insoweit wird nunmehr vor allem auf die Verantwortung Bezug genommen. Denn die Institutionen trifft jedenfalls eine Verantwortung betroffenen Personen gegenüber, der sie jeweils nicht nachgekommen sind. Entsprechend wird nunmehr nicht auf das Versagen der Institutionen Bezug genommen, sondern auf die besondere Verantwortung, welche den Institutionen zufällt, Menschen in ihrem Bereich vor sexualisierter Gewalt durch ihre Mitarbeitenden zu schützen.

In der Diskussion wurde verschiedentlich eingetragen, man müsse Mechanismen implementieren, um Anreize für die Institutionen zu schaffen, sich sexualisierter Gewalt noch vehementer entgegenzustellen. Dies ist schon in der Grundannahme verfehlt, da es keine Anreize braucht, um eben das zu gewährleisten. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist für sich genommen und bei Weitem nicht erst seit Veröffentlichung der ForuM-Studie im Januar 2024 einer der zentralen Kernpunkte kirchlichen Arbeitens. Zusätzlich sollte es in finanzieller Hinsicht Anreiz genug sein, dass die Zahl der Fälle sexualisierter Gewalt in quantitativer Hinsicht sinkt. Zudem würde dadurch das Ziel der Anerkennungsverfahren verfehlt. Es geht gerade nicht um eine Sanktion der Institutionen, sondern – wie der Titel vermuten lässt – um Anerkennung des Leids, das durch sexualisierte Gewalt verursacht wurde.

Eine Indizwirkung von Anerkennungsleistungen für andere Verfahren ist infolgedessen ausgeschlossen. Das Anerkennungsverfahren ist wie oben ausgeführt als Verfahren zwischen der betroffenen Person und der jeweiligen Institution ausgestaltet, in deren Bereich sexualisierte Gewalt stattfand. Insoweit findet kein Vergleich zu strafrechtlichen Verfahren oder disziplinarischen Verfahren statt, in welchen die sexualisierte Gewalt ausübende Person im Mittelpunkt steht. Das ist hier gerade nicht der Fall. In den Anerkennungsverfahren steht allein die betroffene Person im Mittelpunkt. Daraus folgt aber eben, dass sich eine Übertragung auf andere Verfahren verbietet.

Einige betroffene Personen bevorzugen eine Auszahlung in Teilbeträgen anstelle einer einzelnen Summe, die im Ganzen ausbezahlt wird. Um den Bedürfnissen der Betroffenen zu entsprechen, werden daher entweder eine Gesamtsumme gezahlt oder eine bestimmte Anzahl an Teilbeträgen. Hier ist jedoch stets auf eine Gesamtsumme zu erkennen, die konkret

bestimmbar ist. Unzulässig sind infolgedessen Rentenzahlungen, die bis zum Tode der betroffenen Person gezahlt werden und eine Bestimmbarkeit nicht erfolgen kann.

Die Anerkennungsleistung setzt sich gemäß Abs. 3 zusammen aus einer individuellen Leistung, die sich orientiert an der Rechtsprechung deutscher Zivilgerichte und daran, was hier in ähnlich gelagerten Fällen ausgeurteilt worden ist sowie einer pauschalen Leistung, die die individuelle Leistung um 15.000 € ergänzt.

Die individuelle Leistung berücksichtigt dabei die Gesamtumstände der Tat, die ausdrücklich auch die Folgen einbezieht, also beispielsweise erlittene Traumata. Zusätzlich wird das Verhalten der Institution mit einbezogen. Wenn schon die besondere Verantwortung der Institution in Abs. 1 so prominent erwähnt wird, sollte das Verhalten der Institution mitbetrachtet werden. Dieser besonderen Verantwortung ist nicht allein dadurch gerecht geworden, dass Präventionskonzepte erarbeitet wurden, ohne dass dies sich in der Realität spiegeln würde. Das bloße Vorhandensein solcher Konzepte wird jedenfalls nicht ausreichend sein, um hier die individuelle Leistung zu schmälern. Dies würde dem Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen, in deren Mittelpunkt die betroffene Person stehen soll. Dieser ist Unrecht angetan worden, da hilft es wenig, wenn Präventionskonzepte implementiert waren. Schließlich geht es zudem darum, auch das Unrecht in das Verfahren miteinzubeziehen, dass betroffene Person gegebenenfalls nach einer Tat durch den Umgang der Institution mit der Tat, erlebt haben. Dies gehört ebenso zu den Berechnungsgrundlagen der Anerkennungsleistung. Bei der Bemessung der individuellen Leistung bleibt die pauschale Leistung außer Betracht.

Die pauschale Leistung stellt sicher, dass die Anerkennungsleistung sich am oberen Ende eines Spektrums in der Rechtsprechung orientiert. Es ist festzustellen, dass die pauschale Leistung gem. Abs. 3 b) jeweils für eine Tat innerhalb eines Fortsetzungszusammenhangs zugesprochen wird. Dabei ist der Begriff der Tat weit zu verstehen, die Regel der Zumessung soll sein, dass die pauschale Leistung einmal zugesprochen wird, erst beim Dazwischentreten Dritter Personen oder bei völlig anderen Tathorizonten kann in Ausnahmefällen angedacht werden, die pauschale Leistung mehrfach zuzubilligen. Das heißt bei länger anhaltender sexualisierter Gewalt würde hier nur einmal die pauschale Leistung zugesprochen. Wenn allerdings eine echte Zäsur entsteht und beispielsweise eine andere Täterperson, etwa in einer anderen Einrichtung dazwischentreift, wäre dies entsprechend zu würdigen. In der Regel wird die pauschale Leistung nur einmal zuzusprechen sein.

Dies steht in engem Zusammenhang mit §§ 9 und 10, in welchem die Dokumentation sowie die Vernetzung geregelt sind.

Bereits die Genese der Begrifflichkeit für den Betrag in Höhe von 15.000 € hat im Richtlinienerlassverfahren für erhebliche Diskussionen gesorgt. Zunächst war hier von einem Sockel- oder Grundbetrag die Rede. Ein solcher musste allerdings verworfen werden, da dann nicht hinreichend zu klären gewesen wäre, wie mit dem Betrag dann umzugehen gewesen wäre, wenn – wie in Abs. 4 geregelt ist – der Betrag wegfiel und wie sodann die Konsequenzen in Bezug auf die weitere Leistung, hier als individuelle Leistung bezeichnet, ausgestaltet sein könnten. Der Begriff eines Sockelbetrages legt nahe, dass falls dieser entfällt, keine Leistung mehr übrigbleibt. Darüber hinaus wurde der Begriff eines Ergänzungsbetrages diskutiert, der allerdings ebenfalls nicht hinreichend exakt ist, bildet er doch gerade nicht das ab, was eigentlich intendiert ist. Hinzu tritt, dass in Ansehung der hohen

Vulnerabilität der gesamten Materie, ein Betrag in Ergänzung zur individuellen Leistung als „Bonus“ missverstanden werden könnte insbesondere im Hinblick auf Abs. 4, in welchem die Zuerkennung im Regelfall an eine Strafbarkeit gekoppelt ist. Begriffe wie Festbetrag konnten sich ebenfalls nicht durchsetzen.

In Abs. 4 ist geregelt, dass die pauschale Leistung dann entfällt, wenn die Tat nicht nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar wäre. Hiermit sollen all jene Fälle betrachtet werden, in welchen eine gewisse Schwelle nicht überschritten wird, die der Strafbarkeit wegen eines umgangssprachlich so bezeichneten „Sexualdelikts“ entsprechen würde. Wenn also keine solche Strafbarkeit nach Sicht der Anerkennungskommission gegeben wäre, ist es geboten, die pauschale Leistung nicht zuzuerkennen, da die Strafbarkeit nach dem 13. Abschnitt des StGB als Schwellenwert zu sehen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass lediglich die Erfüllung des objektiven Tatbestands zu berücksichtigen ist und auch in diesem Fall lediglich eine Plausibilitätsprüfung erfolgt. Diesbezüglich ist ebenfalls kein Verfahren im Strengbeweis durchzuführen. Andere Faktoren wie beispielsweise das Eintreten von Verfolgungsverjährung bleiben außer Betracht. Das Abstellen auf die Verfolgungsverjährung stünde in erheblichem Widerspruch zu vorstehenden Ausführungen, dass Fragen von Verjährung oder ähnlicher Aspekte eines gerichtlichen Verfahrens gerade keine Rolle spielen dürfen. Die Zumessung der Strafbarkeit betrifft auch den digitalen Raum, in dem immer mehr sexualisierte Gewalt stattfindet. Auch bei Taten digitaler sexualisierter Gewalt ist das Kriterium des dienstlichen Auftrags bzw. des aus dem dienstlichen Auftrag erwachsenen Abhängigkeitsverhältnisses in Bezug auf die betroffene Person zu beachten (siehe § 2 Abs. 2).

Als Maßstab zur Bemessung der Strafbarkeit wird auf dasjenige Recht verwiesen, das für die betroffene Person günstiger ist. Zu prüfen sind sowohl das Recht zum Tatzeitpunkt wie auch das zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung geltende Recht. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Maßstabsregelung handelt. Es soll keine strafrechtliche Betrachtung erfolgen, sondern lediglich der Maßstab gesetzt werden, wonach sich die Anerkennung bemisst. Dies muss nicht ausschließlich kongruent sein mit dem Recht zum Tatzeitpunkt. Aus heutiger Sicht können sich Sachverhalte als so gravierend herausstellen, dass die Zuerkennung des Pauschalbetrages geboten ist, zum Tatzeitpunkt aber noch keine Strafbarkeit vorzusehen gewesen wäre. Andersherum können Straftaten zum Tatzeitpunkt vorgelegen haben, die aus heutiger Sicht kaum Relevanz genießen. Zu denken wäre hier etwa an die Strafbarkeit homosexueller Handlungen, § 175 StGB a.F.

Da mit dem Erlass der Anerkennungsrichtlinie ein neues Leistungsmodell eintritt, wird aus Gründen der Inanspruchnahme des neuen Modells allen Personen ermöglicht, über deren Anträge Anerkennungskommissionen vor Inkrafttreten der Richtlinie bereits entschieden haben, ihren Fall erneut vorzubringen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Aufstockung der erhaltenden Summe auf die Höhe der pauschalen Leistung, wozu keine erneute individuelle Fallprüfung erforderlich ist, und dem Instrument der Gegenvorstellung, was eine vollständige Neuprüfung des Falles nach sich zieht. Die Geschäftsstellen wirken darauf hin, dass den betroffenen Personen dieser Umstand zur Kenntnis gelangt. Entsprechendes gilt für die Einreichung einer Gegenvorstellung (Abs. 5).

Leistungen des Fonds Sexueller Missbrauch und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden auf Anerkennungsleistungen nicht angerechnet,

(Abs. 6). Dies hängt damit zusammen, dass mit diesen Leistungen keine Anerkennung verbunden ist, sondern damit andere Bedarfe adressiert werden sollen, insbesondere Hilfen für akute finanzielle Engpässe, denen sich Betroffene Personen ausgesetzt sehen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Anerkennungsverfahren dieser Richtlinie nicht in Beziehung steht zu den vorbezeichneten Systemen. In Abs. 6 ist geregelt, dass die Anerkennungsleistungen nicht solche Leistungen abbilden können, die in akuten Notlagen helfen sollen. Eine solche Zuerkennung würde dem Zweck des Anerkennungsverfahrens zuwiderlaufen. In dem Verfahren geht es wie vorstehend beschrieben nicht um Naturalrestitution, sondern um Anerkennung. Die Zahlung von Leistungen in Notlagen würde dem zuwiderlaufen, Abs. 6. Die betroffenen Personen sind dennoch so gut es geht zu unterstützen, insbesondere durch die jeweils zuständigen Geschäftsstellen.

Neben den Geldleistungen sind in Abs. 7 auch immaterielle Anerkennungsleistungen vorgesehen, also nicht materielle Leistungen. Die Anerkennungskommissionen gewähren keine Unterstützungsleistungen. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf Wunsch der betroffenen Person und neben der finanziellen Leistung auch immaterielle Leistung als Teil der Anerkennung festzulegen. Dies kann der Besuch an einem Erinnerungsort sein, ein Gespräch mit einer kirchlichen Leitungsperson oder ähnliches.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 19 Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) sind Anerkennungsleistungen an die zuständigen Finanzbehörden zu melden. In Unterstützung der betroffenen Personen gibt die Geschäftsstelle gemäß Abs. 8 die entsprechenden Hinweise. Die Meldung an die Finanzbehörden ist obligatorisch. Nach derzeitiger Rechtslage sind über den bloßen Aufwand der Meldung hinaus keine Nachteile für die Betroffenen zu erwarten. Es ist kein Fall bekannt, bei dem Anerkennungsleistungen zu versteuern gewesen wären, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 19 ErbStG. Ferner sind Anerkennungsleistungen nach § 11a Absatz 5 Nr. 1 SGB II auch nicht auf Leistungen für Arbeitssuchende anzurechnen. Immaterielle Leistungen sind den Finanzbehörden nicht zu melden, soweit damit kein finanzieller Vorteil verbunden ist.

Die Zuerkennung einer Anerkennungsleistung ist höchstpersönlich und kann deshalb nicht vererbt werden. Eine mögliche Verzögerung im Prozess nach Eingang des Formulars soll aber nicht zu Lasten der betroffenen Personen gehen, sodass gemäß Abs. 9 eine Person für den Fall des Todes der antragsstellenden Person während des laufenden Verfahrens benannt werden kann, an die die Leistung auszuzahlen ist. Für den Fall, dass die betroffene Person sich für die Auszahlung in Teilbeträgen entschieden hat und zum Zeitpunkt des Todes noch nicht alle Teilbeträge geleistet worden sind, wird der benannten Person der Restbetrag der zuerkannten Anerkennungsleistungen in einer Summe ausbezahlt. Dies gilt insbesondere, damit keine Anreize gesetzt werden, das Verfahren möglichst in die Länge zu ziehen.

zu § 8 Anerkennungskommission

§ 8 der Richtlinie behandelt die Anerkennungskommission. Die Anerkennungsleistungen benötigen ein Prüforgan, das die vorgetragenen Sachverhalte auf Plausibilität überprüft. Um betroffenen Personen möglichst uneingeschränkten Zugang zu Anerkennungskommissionen zu ermöglichen, wurde davon abgesehen, eine einzige Anerkennungskommission zu etablieren, sondern, dass dies in den Landeskirchen und diakonischen Werken geschieht.

Lediglich die Koordinierungskommission zur Vereinheitlichung ist für den gesamten Bereich der EKD und des EWDE zuständig. Die Anerkennungskommissionen sollten nach Möglichkeit so besetzt sein, dass eine möglichst unabhängige und fachlich breit aufgestellte Betrachtung gelingen kann. Daher sollten verschiedene Geschlechter und Professionen vertreten sein. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind in allen Belangen zu schulen, die der Arbeit in der Anerkennungskommission zuträglich ist. Dazu zählen nicht nur Schulungen in rechtlicher Hinsicht, sondern insbesondere Schulungen zu Traumasensibilität oder Selbstfürsorge. Die Mitglieder der Anerkennungskommission sind zudem vor Beginn der Tätigkeit zu schulen, um so gut es geht sicherzustellen, dass in diesem sensiblen Verfahren alle vorhersehbaren Fehler unterbleiben.

Ursprünglich sollten die Kommissionen vollständig unabhängig von den Institutionen organisiert sein. Dies ging so weit, dass nicht nur die Strukturen unabhängig sein sollten, sondern auch in personeller Hinsicht keine in Verbindung zur Institution stehenden Personen den Kommissionen angehören dürfen. Ursprünglich war vorgesehen, unter dem Titel „Unabhängige Anerkennungskommissionen“ zu arbeiten. Beide Gedankengänge wurden zwischenzeitlich verworfen. Zum einen wäre es systemwidrig, wenn eine unabhängige Anerkennungskommission „Anerkennung“ aussprechen und dies nicht nur in finanzieller Hinsicht. Gleichzeitig ist große Zurückhaltung zu erkennen, dass die Anerkennungskommissionen mit kirchlichen Vertretern besetzt sind vor dem Hintergrund, welches Leid die Betroffenen durch Vertretende der Institutionen erdulden mussten. Es ist davon auszugehen, dass sich nur wenige Menschen finden lassen, die bereit sind, sich dieser anspruchsvollen Aufgabe zu stellen. Entsprechend dürfen auch ehemalige Beschäftigte und im Ruhestand befindliche Personen Mitglieder der Kommissionen sein. Hierüber ist Transparenz herzustellen, ebenso wie bei kirchlichen Ehrenämtern. Sollte sich der Fall ergeben, dass ein Mitglied der Anerkennungskommission für eine betroffene Person aus nachvollziehbaren Gründen als Mitglied der Anerkennungskommission nicht tragbar ist, so teilt sie dies der Anerkennungskommission mit. Aus Gründen der Betroffenenorientiertheit sollte hier dann eine passende Lösung gefunden werden.

Die Anerkennungskommissionen sind mit mindestens drei Personen besetzt, um einen kollegialen Austausch und eine taugliche Mehrheitsbildung zu generieren, Abs. 1. Die Kommission ist zwingend mit einer ungeraden Anzahl an Personen zu besetzen, um Pattsituationen zu verhindern.

In der Anerkennungskommission sollen unterschiedliche Professionen vertreten sein, um einen möglichst objektiven Blick auf die Verfahren einnehmen zu können. Ausdrücklich aufgenommen ist dabei das Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Dadurch, dass es sich um ein in vielen Punkten verrechtlichtes Verfahren handelt, sind juristische Kenntnisse praktisch unersetztbar. Dies betrifft zum Beispiel die Verfassung der Gründe für die Entscheidung (§ 6 Abs. 1) und die Prüfung der Strafbarkeit (§ 7 Abs. 4). Eine solche Person soll der Anerkennungskommission angehören. Dadurch, dass sich gezeigt hat, dass die Akquise von geeigneten Kandidierenden sich häufig schwierig gestaltet, ist die Beteiligung des juristischen Mitglieds als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Es ist alles zu unternehmen, um die Arbeit der Anerkennungskommission und ihrer Mitglieder so unabhängig und weisungsfrei wie irgendwie möglich zu gestalten. Daher ist ausgeschlossen, dass die Mitglieder Beschäftigte von Kirche oder Diakonie sind. Die

Mitglieder der Anerkennungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt. Dies betrifft zum Beispiel die Verpflichtungen nach der Gewaltschutzrichtlinie zur Meldung von sexueller Gewalt. Mitgliedern der Anerkennungskommission steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Eine Anerkennungskommission ist nur dann in der Lage, ihre Arbeit aufzunehmen, wenn sie unabhängig und frei von Weisungen der Institution ist. Jegliche Einmischung seitens der Institution würden das Verfahren ad absurdum führen. Die Verpflichtung zu Schulungen der Mitglieder der Anerkennungskommission dient dazu, dass diese traumasensibel den Bedarfen der betroffenen Personen gerecht werden können. Die Verpflichtung dient gerade nicht dazu, von Kirche aus Einfluss auf die Mitglieder der Anerkennungskommission auszuüben.

Außerdem sind die Mitglieder der Anerkennungskommission wie Mitarbeitende der Institution zu behandeln und insoweit nicht von ihrer Meldepflicht entbunden, wenn sie von Fällen sexualisierter Gewalt erfahren. Hierzu wird auf obige Ausführungen zu § 3 verwiesen. Um eine möglichst gute Zusammenarbeit sicherzustellen, sind die verbliebenen Kommissionsmitglieder gem. Abs. 3 in dem Fall zu hören, so dass eine Gefährdung der gedeihlichen Zusammenarbeit durch zwischenmenschliche Konflikte von vornherein verhindert wird.

Unterstützt wird die Anerkennungskommission von der Geschäftsstelle, die Aufgaben der Geschäftsführung für die Anerkennungskommission übernimmt.

In Abs. 7 ist vorgesehen, dass die Anerkennungskommission sich an einem Anhaltskatalog orientieren sollen. Dies stellt sicher, dass Betroffene in allen Anerkennungskommissionen einer ähnlichen Spruchpraxis unterliegen. Dieser wird vom Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD zusammen mit den Vorsitzenden der Anerkennungskommissionen erarbeitet und von der Kirchenkonferenz der EKD und dem Ausschuss Diakonie der Diakonie Deutschland beschlossen. Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD wurde durch Beschluss der 13. Synode der EKD auf ihrer 3. Tagung am 9. November 2022 gegründet. In dem Beschluss heißt es: „Die Synode begrüßt und unterstützt die Einsetzung des neuen Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt durch Rat und Kirchenkonferenz. Die Synode verpflichtet sich, wie Rat und Kirchenkonferenz, dazu, dass alle kirchenpolitischen Beschlüsse auf Ebene der EKD zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zunächst im Beteiligungsforum beraten werden. Die Synode wird die notwendigen Finanzmittel für das Beteiligungsforum bereitstellen.“

Damit sich Betroffene ein Bild von der Arbeit der Kommission machen können, unterhalten die Kommissionen jeweils einen Internetauftritt, auf dem die wichtigsten Informationen zusammengetragen werden.

zu § 9 Dokumentation und Datenschutz

In § 9 der Richtlinie sind die Dokumentation sowie der Datenschutz geregelt.

Beim Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sind stets höchstpersönliche und sensible Daten involviert. Das DSG-EKD bietet hier den geeigneten Rechtsrahmen und den für die Daten der betroffenen Personen erforderlichen Schutz. Die Daten sind zehn Jahre nach der letzten Entscheidung der Anerkennungskommission oder der Koordinierungskommission

aufzubewahren für den Fall, dass sich noch neue Fakten ergeben. Danach können sie gem. § 50 Abs. 5 und 6 DSG-EKD behandelt werden.

Eine geordnete Bearbeitung bedarf einer ordentlichen Dokumentation. Diese sollte nur den Mitgliedern der Anerkennungskommission und der Geschäftsführung zugänglich sein, um die Daten der betroffenen Personen bestmöglich zu schützen. Die Dokumentation kann herangezogen werden, um in vergleichbaren Fällen vergleichbare Anerkennungsleistungen festzulegen.

zu § 10 Vernetzung

§ 10 der Richtlinie befasst sich mit der Vernetzung von verschiedenen Anerkennungskommissionen. Durch die Gespräche und den Erfahrungsaustausch können „best practices“ entwickelt werden, die zur weiteren Vereinheitlichung der Verfahren beitragen. Bei der Vernetzung ist darauf zu achten, dass keinerlei persönliche Daten verwandt werden.

Die Vernetzung geschieht zum einen horizontal durch Austauschrunden der Anerkennungskommissionen und der Geschäftsstellen untereinander. Hierbei sind auch Mitglieder des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD als Gäste vorgesehen. Zum anderen geschieht die Vernetzung aber auch vertikal dargestalt, dass sich die Anerkennungskommissionen mit den jeweiligen Landeskirchen und diakonischen Verbänden austauschen und die Leitungsgremien über ihre Arbeit informieren und damit auch die berichteten Erfahrungen des Unrechts weitertragen.

zu § 11 Evaluation

Die Verbesserung und Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren bedarf einer kontinuierlichen Beobachtung und Anpassung. Daher bedarf es einer laufenden Evaluation, damit die Verfahren stets so geführt werden können, dass sie ihrem Zweck gerecht werden. Dies ist in § 11 niedergelegt.

Abzuwarten sein wird die Umsetzung in den Gliedkirchen und den diakonischen Werken, insbesondere im Hinblick auf die Implementierung und den Übergang vom bestehenden System.

zu § 12 Inkrafttreten

§ 12 der Richtlinie regelt deren Inkrafttreten. Dies soll bereits am 1. April 2025 erfolgen.

Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Richtlinie handelt, die Institutionen selbst entscheiden können, wann und wie die Umsetzung erfolgen soll.

I. Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzesausführungsverordnung

RVO	<input type="checkbox"/>	
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		04.08.2025
Zuständige Referent*in im LKA		Oberkirchenrätin Katrin Anton
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche***

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben

Bei dem vorliegenden Entwurf zum Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzesausführungsverordnung handelt es sich um die Einbindung der von der EKD am 21.3.2025 beschlossenen Anerkennungsrichtlinie für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie. Die Kirchenkonferenz der EKD bittet die Landeskirchen bis zum 1.1.2026 das neue Verfahren nach der Anerkennungsrichtlinie in den Anerkennungskommissionen der Landeskirchen wirksam werden zu lassen.

Betroffene Gruppen junger Menschen

- Junge Menschen gehören zu einer besonders vulnerablen und verstärkt betroffenen Gruppe Menschen, wenn es um sexualisierte Gewalt geht
- Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene in kirchlichen Kontexten der Nordkirche, sowie junge Menschen im Haupt- und Ehrenamt in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Die NKJV stellvertretend für die Kinder- und Jugendvertretungen der Kirchenkreise, insbesondere vertreten durch den GFA, der 2022 schon Stellung zur ersten Rechtsverordnung der Präventionsgesetzesausführungsverordnung bezog.

Betroffene Lebensbereiche

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Bildung und Erziehung
- Ehren- und hauptamtliche Beschäftigungen
- Familiäre Bezüge
- Allgemeine Religionsausübung/ Kirchenzugehörigkeit

Erwartete Auswirkungen

Der Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der Kinder- und Jugendvertretung und die Junge Nordkirche begrüßen das Kirchengesetz zur Änderung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzesausführungsverordnung.

Die Vereinheitlichung unter den Landeskirchen durch die Einbindung der Anerkennungsrichtlinie schafft Transparenz und ermöglicht betroffenen Personen sexualisierter Gewalt einen gleichberechtigten Umgang mit ihrer Situation und entsprechende Inanspruchnahme von Anerkennungsleistungen.

Unter §6 begrüßen wir gesondert die Meldepflicht bei möglichen Verdachtsfällen für Mitarbeitende der Geschäftsstelle und der Anerkennungskommission. Dies stärkt unseres Erachtens den Präventionsaspekt und wirkt institutionellem Schweigen entgegen, während es gleichzeitig die Interessen der betroffenen Person wahren kann.

Anmerkungen und Hinweise

Jugendverbände arbeiten nach dem Prinzip der Selbstorganisation, Selbstverwaltung und Freiwilligkeit. Die Kirche kann daher nur in geringem Maße in die Arbeit der Jugendverbände eingreifen. §23 des KJG sieht die Anerkennung christlicher Jugendgruppen, Jugendverbände, Vereine und Stiftungen vor. Daraus resultiert, dass auch nur für die Verbände Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen übernommen werden können, die die Kirche in einem vorangegangenen Verfahren anerkannt hat.

Gerade für selbstständige Gruppen, Verbände und Vereine ist diese Anerkennung und Sammlung auf einer Liste der Jugendverbände seitens der Landeskirche, die nach unserem bisherigen Kenntnisstand noch nicht vorliegt, dringend notwendig. Mögliche Anerkennungsleistungen können den betroffenen jungen Menschen in anerkannten Jugendverbänden etc. nur bei vorangegangener Aufnahme auf die Liste durch die Anerkennungskommission zugesprochen werden.

Die Präventionsgesetzesausführungsverordnung sieht in Teil 4a §15g vor, dass Verbände der evangelischen Jugendarbeit durch vorangegangene schriftliche Vereinbarungen Anerkennungsleistungen erhalten können, deren Höhe entsprechend festgelegt wurde. Auch dieser Abschnitt ist von der Aufhebung von Teil 4a betroffen. Das darf zu keiner Benachteiligung von Betroffenen aus anderen Kontexten führen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass neben der fachlichen Qualifikation die Diversität der Mitglieder der Anerkennungskommission, auch in Bezug auf das Alter, ein wichtiges Kriterium der Zusammensetzung sein sollte.

Konkrete Veränderungsvorschläge

